



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BAU/439/2021 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 05.03.2021 Wiedervorlage:
Aufstellungs-, Entwurfs und Auslegungsbeschluss der Gemeinde Roggentin über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8 für das Mischgebiet "Roggentin-Nord"	
BEL/SG Bauamt Christin Burmeister	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 15.03.2021 Bauausschuss Ö 29.03.2021 Gemeindevertretung Roggentin	
Beratungsergebnis des Ausschusses: ☐ der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu ☐ der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab	

Sachverhalt/Problemstellung:

Seit dem 06.12.1994 besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m nördlich der Ortslage Roggentin.

Im Geltungsbereich ist als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Roggentin ist das Gebiet als Mischgebietsfläche dargestellt.

Da das Planungsgebiet des B-Plans Nr.8 der Gemeinde Roggentin von einer Wohnbebauung in Form von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser geprägt ist und nur drei gewerbliche Betriebsstätten, von denen zwei im privaten Wohngebäude betrieben werden, vorzufinden sind, ist die getroffene Festsetzung eines Mischgebiets **funktionslos** geworden.

Festsetzungen eines Bebauungsplans werden nur dann funktionslos und damit unwirksam, wenn sich die Verhältnisse in dem Bereich, für den die Festsetzungen gelten, so entwickelt haben, dass eine Verwirklichung der Festsetzungen auf nicht absehbare Zeit ausgeschlossen ist und diese Tatsache so offenkundig ist, dass ein Vertrauen auf die Fortgeltung der Festsetzungen nicht mehr schutzwürdig ist (BayVGH, U. v. 3.9.2001 - 1 N 98.48 - juris Rn. 31 m. w. N.).

Die Gemeinde Roggentin sieht daher das Erfordernis den gesamten Bebauungsplan Nr. 8 aufzuheben. Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ soll Planungssicherheit geschaffen werden. Neue Bauvorhaben werden nach der Aufhebung gemäß den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 34 BauGB geprüft und müssen sich damit in die nähere Umgebung einfügen.

Der Bebauungsplan soll ersatzlos aufgehoben werden. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften der Aufstellung von Bebauungsplänen auch für deren Aufhebung. Dies bedeutet, dass auch für die Aufhebung eines Bebauungsplanes das durch das BauGB vorgegebene Verfahren durchzuführen ist.

Geplant ist den Fachbetrieb Lackierung/Pulverbeschichtung mit anliegender großflächiger Stellplatzanlage rückzubauen und eine Reihenhausanlage zu errichten. Die vorhandenen Schallschutzkonflikte zwischen Gewerbe und Wohnen werden dadurch behoben.

Zur Umsetzung der Bauleitplanung ist es erforderlich einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Roggentin und dem Investor abzuschließen.
Der städtebauliche Vertrag ist ein öffentlich rechtlicher Vertrag und ist im § 11 BauGB geregelt und dient der Erfüllung städtebaulicher Aufgaben.

Beschlussvorschlag 1:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in Ihrer Sitzung am 29.03.2021 folgende Punkte:

1. Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Mischgebiet Roggentin-Nord" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“.
2. Der Vorentwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Mischgebiet Roggentin-Nord" vom 05.03.2021 wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll durch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgen und ist gemäß Hauptsatzung der Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufzufordern.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorschlag 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin beschließt in ihrer Sitzung am 29.03.2021 mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen. Der Bürgermeister und einer seiner Stellvertreter werden bevollmächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen und zu siegeln.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten werden vom Investor übernommen. Die Sicherung erfolgt im städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Keine

Anlagen:

Satzung mit Begründung und Umweltbericht
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Umweltbericht

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufhebung

**zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Roggentin,
Mischgebiet „Roggentin-Nord“,
zwischen der Dorfstraße zur B 110 und der Bebauung am
Pastower Weg und bis zu 250 m nördlich der Ortslage
Roggentin**

Vorentwurf

Auftraggeber:

Gemeinde Roggentin
über Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf

Bearbeiter:

PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg



unter Mitarbeit von:
Dipl.-Ing. (FH) Heike Schulz-Rusnak

Aufgestellt: Neubrandenburg, 23.02.2021

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen zum Artenschutz	4
1.2.1	Europarechtliche Vorgaben	4
1.2.2	Bundesnaturschutzgesetz	5
1.3	Methodisches Vorgehen	6
1.4	Datengrundlagen	9
1.4.1	Darstellung der Potenziale des Naturraumes	9
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	9
2.1	Beschreibung des Vorhabens	9
2.2	Relevante Projektwirkungen	9
3	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	10
3.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Fledermäuse und andere Säugetiere	10
3.1.1	Relevanzprüfung Säugetiere	11
3.1.2	Abprüfen der Verbotstatbestände	13
3.1.2.1	Fledermausarten	13
3.2	Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
3.2.1	Relevanzprüfung Amphibien und Reptilien	18
3.3	Fische und Rundmäuler nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
3.4	Weichtiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
3.5	Libellen, Schmetterlinge und Käfer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
3.5.1	Relevanzprüfung Libellen und Schmetterlinge	21
3.6	Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
3.7	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie - Brutvögel	22
3.7.1	Relevanzprüfung Brut- und Zugvögel	23
3.7.2	Abprüfung der Verbotstatbestände (Formblatt europäische Vogelart)	33
3.7.2.1	ungefährdete Brutvogelarten der Gehölzen	33
3.7.2.2	Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	37
3.7.2.3	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	40
4	Zusammenfassung	42
5	Literatur	45

1 Einleitung

In der Gemeinde Roggentin existiert der seit dem 06.12.1994 rechtskräftige Bebauungs-Plan¹ Nr. 8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“. Das im B-Plan festgesetzte Mischgebiet entspricht in seiner Umsetzung nicht den rechtsverbindlichen Anforderungen. So sollte die Bebauung in Art und Maß als Mischung aus Wohnbebauung und Bebauung mit gewerblichem Charakter bestehen. Abgesehen von zwei Ansiedlungen gewerblicher Betriebsstätten im Planungsgebiet ist fast ausschließlich Wohnbebauung vorhanden. Lediglich auf dem Grundstück Am Campus 38 ist eine eindeutig gewerbliche Nutzung zu erkennen: Hier befinden sich eine Lager- und Produktionshalle eines Fachbetriebes für Lackierung/Pulverbeschichtung sowie eine anliegende großflächige Stellplatzanlage. (s. Abbildung 1).



Abbildung 1: Darstellung des B-Plan-Gebietes und des Gewerbegebietes
Quelle: Satzung über die Aufhebung des B-Planes Nr.8, Bearbeitungsstand 11.02.2021

Daher wurde die Aufhebung des B-Planes Nr. 8 beschlossen. Es ist geplant auf der Fläche des Gewerbebetriebes eine Reihenhausanlage zu errichten.

¹ Im folgenden Text B-Plan abgekürzt

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach dem Baugesetzbuch ist auch für die Aufhebung eines B-Planes eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der auch der Artenschutz zu betrachten ist.

Durch die Entscheidungen des EuGH sowie nachfolgend des BVerwG wurde klargestellt, dass artenschutzrechtliche Regelungen zusätzlich zur Eingriffsregelung zu beachten sind. Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Als fachliche Grundlage für die erforderlichen Entscheidungsprozesse sind im Rahmen von Genehmigungsverfahren Artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) zu erarbeiten.

Da ein Großteil des B-Plan-Gebietes bereits bebaut ist und sich an dieser Bebauung nichts ändern wird, wird innerhalb des AFB lediglich untersucht, inwieweit durch den Abriss der Halle und den Neubau der Reihenhäuser Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen können.

Der AFB wird erstellt entsprechend der Vorgaben des „Leitfadens Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung“, erarbeitet vom Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, veröffentlicht am 20.09.2010.

1.2 Rechtliche Grundlagen zum Artenschutz

1.2.1 Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Für den Artenschutz der Avifauna sind die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) die rechtliche Grundlage.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- c) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Absatz 1** BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind.

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

1.3 Methodisches Vorgehen

Planungsrechtlich sind die Belange des Artenschutzes eigenständig abzuhandeln. Allerdings ist hierzu kein eigenständiges Verfahren erforderlich, sondern der erforderliche Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Bestandteil der Unterlagen, die zum jeweiligen Genehmigungsverfahren vorzulegen sind.

Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt generell zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens, ist also abwägungsresistent. Die Unzulässigkeit des Vorhabens ist nur auf dem Wege einer durch die Genehmigungsbehörde bei Verfahren mit konzentrierender Wirkung oder durch die zuständige Naturschutzbehörde zu erlassenden Ausnahme/ Befreiung zu überwinden. Die hierfür erforderlichen entscheidungsrelevanten Tatsachen sind in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) darzulegen.

Relevanzprüfung, Darlegung der Betroffenheit der Arten

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Nicht alle der streng geschützten Arten müssen aber automatisch einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Es findet eine artenschutzrechtliche Vorprüfung statt, bei der die Überschreitung der so genannten Relevanzschwelle geprüft wird. Das bedeutet, wenn eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit einer Art durch das jeweilige Projekt ausgeschlossen werden kann, muss keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert“ werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten des LUNG für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten sind auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG zu entnehmen.

Zu den Vögeln liegen aktuell keine Range-Karten vor.

Orientierende Informationen zu den Brutvorkommen der Vögel können der Arbeit Vökler, Frank (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Verlag Steffen, Friedland entnommen werden. Der Stand der Kartierung ist zu beachten.

- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung erfolgt in tabellarischer Form.

Detaillierte Kartierungen wurden nicht vorgenommen.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt für gewöhnlich eine Art-für-Art-Betrachtung.

Während wertgebende, gefährdete und besonders geschützte (s. u.) **europäische Vogelarten** ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden ungefährdete und ubiquitäre Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Eine vertiefte Prüfung ist demnach für folgende Brut- und Rastvogelarten in jedem Fall, in dem artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen möglich erscheinen, erforderlich:

- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Rastvogel-Arten mit regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf-, Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten,
- gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD: Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatsprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung),
- streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).

Alle anderen europäischen Vogelarten, die im Ergebnis der Relevanzprüfung zu prüfen sind, werden in folgenden Gruppen zusammengefasst abgearbeitet:

- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,

- Ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes,
- Ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen
- Ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Lebensraumes Wasser.

1.4 Datengrundlagen

1.4.1 Darstellung der Potenziale des Naturraumes

Das B-Plan-Gebiet befindet sich nach der naturräumlichen Gliederung in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Der Bereich gehört der Großlandschaft „Warnow-Recknitz-Gebiet“ an und ist der Landschaftseinheit „Flach- und Hügelland um Warnow und Recknitz“ zuzurechnen.

Der Boden ist durch das Gebäude und die Stellflächen nahezu vollständig versiegelt. In den Randbereichen befinden sich Rasenflächen und Abstandsgrün. Nördlich und südlich ist das Gelände angeböscht. Auf der südlichen Böschung wächst eine Fichtenreihe.

Der Rest des B-Plan-Gebietes ist geprägt durch Wohnbebauung, Gärten und Abstandsgrün.

Südlich des Plangebietes befinden sich in über 200 m Entfernung eine Reihe von Kleingewässern, die als gesetzlich geschützte Biotope erfasst wurden.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Der geplante Vorhabensbereich liegt in der Gemeinde Roggentin östlich der Dorfstraße nördlich der Einmündung des Globusring. Das Grundstück hat eine eigene Zufahrt zur Dorfstraße.

Auf dem Gelände soll die Halle abgerissen und durch eine Reihenhausanlage einschließlich Stellplätzen und Gärten ersetzt werden.

Auch wenn die neuen Gärten nicht groß werden, kommt es doch zu einer Reduzierung der Versiegelung und zu einer Vergrößerung der Nahrungsflächen, eventuell entstehen neue Brutmöglichkeiten für „Allerwelts“-Vogelarten.

Die vorhandene Halle hat keinen Dachüberstand und ist nicht dauerhaft geöffnet, so dass sich hier keine Potenziale als Brutplatz für Mehl- oder Rauchschnäbel oder Nischenbrüter wie Garten- und Hausrotschwanz ergeben. Es sind keine Öffnungen im Dachbereich zu erkennen, die Fledermäusen als Einschlupfloch dienen könnten.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Von dem Vorhaben könnten folgende Auswirkungen auf die Fauna ausgehen:

- Störungen während der Abriss- und Bauphase durch verstärkte Transporte und generelle Verkehrsbewegungen,
- Zumindest vorübergehender Verlust von Fortpflanzungs- und Brutstätten für verschiedene Tier- bzw. Vogelarten,
- Zumindest vorübergehender Verlust von Nahrungsflächen für verschiedene Tier- bzw. Vogelarten,
- Verlust von Individuen der Rast- oder Fortpflanzungspopulation.

3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie – Fledermäuse und andere Säugetiere

Es wurden keine speziellen Arterfassungen vorgenommen.

Daher werden alle 17 in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Fledermausarten sowie die 5 weiteren Säugetierarten in der nachfolgenden Relevanztafel dargestellt und untersucht.

3.1.1 Relevanzprüfung Säugetiere

Art: Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	BArt- SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vor- habensge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirk- raum durch Bestandserfassung nachge- wiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände notwendig [ggf. Kurz begründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fledermäuse						
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>		1	-	Nein	kein Nachweis innerhalb der UTM-Gitter- Kachel 344446	Nein
Nordfledermaus <i>Eptesicus nilssonii</i>		0	-		-	Nein, da außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>		3	po	Ja	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Ja
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>		2	po	Nein	kein Nachweis innerhalb der UTM-Gitter- Kachel 344446	Nein
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>		1	po	Nein	kein Nachweis innerhalb der UTM-Gitter- Kachel 344446	Nein
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>		4	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Nein
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>		2	po	Nein	kein Nachweis innerhalb der UTM-Gitter- Kachel 344446	Nein
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>		1	-		-	Nein, da außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>		3	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Nein
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>		1	-		-	Nein, da außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>		3	po	Ja	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Ja
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>		4	po	Ja	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Ja
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>		4	po	Ja	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Ja
Mückenfledermaus		kA	po	Ja	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM-	Ja

Art: Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	BArt- SchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vor- habensge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirk- raum durch Bestandserfassung nachge- wiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>					Gitter-Kachel 344446	
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>		4	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Nein
Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i>		-	-		-	Nein, da außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
Zweifarbfladermaus <i>Vespertilio murinus</i>		1	-		-	Nein, da außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
Weitere Säugetierarten, Landsäuger						
Biber <i>Castor fiber</i>	x	3	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Nein
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	x	2	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Nein
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	x	0	-		-	Nein, da außerhalb des Ver- breitungsgebietes der Art
Europäischer Wolf <i>Lupus canis</i>	x	0	-		-	Nein, da außerhalb des Ver- breitungsgebietes der Art
Weitere Säugetierarten, Meeressäuger						
Schweinswal <i>Phocoena phocoena</i>	x	2	-		-	Nein, da außerhalb des Ver- breitungsgebietes der Art

Legende

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005, Anlage 1, Spalte 3: streng geschützte Arten

RL-MV - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (1991): 0 - Ausgestorben; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; 4 - Potenziell gefährdet, kA - keine Angabe

Farbliche Markierungen der Zeilen: grün = Prüfung der Verbotstatbestände notwendig

3.1.2 Abprüfen der Verbotstatbestände

3.1.2.1 Fledermausarten

Da es bei allen Arten darum geht, dass eventuell Fledermausquartiere betroffen sind, werden die Arten zu einer Gruppe (ökologische Gilde) zusammengefasst und in dem entsprechend Formblatt vertiefend betrachtet.

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	RL M-V 3; RL BRD G (Gefährdung unbekannten Ausmaßes) RL M-V 3; RL BRD V (Vorwarnliste) RL M-V 4; RL BRD * (ungefährdet) RL M-V 4; RL BRD * (ungefährdet) RL M-V k.A.; RL BRD D (Daten unzureichend)
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Breitflügelfledermaus: Sommerquartiere überwiegend in Spalten und Hohlräumen von Bauwerken; Winterquartiere in Kellern, Stollen, Höhlen und in Gebäuden, Jagdgebiete meist über offenen Flächen mit teilweise randlichen Gehölzstrukturen, fliegen in ca. 10 - 15 m Höhe, oft entlang bestimmter Flugstraßen zu den regelmäßigen Jagdgebieten, besiedeln auch größere Städte, jagen häufig um Straßenlaternen herum/ Die Art ist in M-V flächig und relativ gleichmäßig verbreitet, wenngleich vielfach sichere Quartiernachweise fehlen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern mit gehölz- und gewässerreichem Umfeld. Hauptsächlich werden Gebäudequartiere besiedelt. (LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND –FORSCHUNG, 2020) Nach der Datenbank des Landesfachausschusses (Stand 06.10.2019) kommt sie in 290 Messtischblattquadranten mit 2.183 Beobachtungen vor. Die Hauptgefährdungsursachen sind nach BERG & WACHLIN (2010) die mangelnde Berücksichtigung bei Gebäudesanierungen, Quartierverluste infolge von Sanierungen z. B. Abdichtung von Dachböden mit Unterspannfolien und Abriss von Plattenbausiedlungen, Tötung durch Einschluss im Quartier bei plötzlichem Verschluss der Einflugspalte, Kollision mit dem Straßenverkehr, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Nutzungsaufgabe von beweidetem und extensiv genutztem Grünland und Streuobstwiesen, Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Maßnahmen gegen Parasiten des Weideviehs sowie der Bau von Windkraftanlagen mit zu geringem Abstand zu Gehölzstrukturen. Großer Abendsegler: baumbewohnende Fledermausart; auch in und an Gebäuden; Winterquartiere in Baumhöhlen, in tiefen Fels- und Mauerspalten, Höhlen, Gebäuden; jagt gerne in der Dämmerung im freien Luftraum, Jagdgebiete Fließ- und Stillgewässer, Bereiche entlang von Waldrändern, Wälder, Weiden und Wiesen, auch in Ortsrandlagen, selten über dicht bebauten Siedlungsflächen, nutzt mehrere Jagdgebiete in einer Nacht, die bis zu 10 km von Wochenstubenquartieren entfernt liegen können; Fernzieher, für diese sind Gewässer aufgrund des hohen Nahrungsangebotes von besonderer Bedeutung/ Die Art ist in M-V flächendeckend verbreitet, wenngleich vielfach sichere Quartiernachweise fehlen. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Überwinterungen wurden vor allem in küstennahen, altholzreichen Wäldern nachgewiesen. Aber auch exponierte Gebäude werden zunehmend zur Überwinterung genutzt. (LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND –FORSCHUNG, 2020)	

Breitflügelgedermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Nach der Datenbank des Landesfachausschusses (Stand 06.10.2019) kommt er in 292 Messtischblattquadranten mit 2.853 Beobachtungen vor.

Die Hauptgefährdungsursachen sind Quartierverlust durch forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie durch Fällungen und Baumpflegemaßnahmen entlang von Alleen und in städtischen Grünanlagen, Jagdgebietsverlust durch Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen zu größeren Schlägen bzw. durch Trockenlegung von Feuchtgebieten und Gewässern, Reduzierung des Insektenreichtums durch den Einsatz von Herbiziden und Düngern in der Land- und Forstwirtschaft, Störung von Winterquartieren, Verlust von Quartieren durch Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden bzw. nicht fledermausgerechten Verschluss von Eingängen, Kollision mit dem Straßenverkehr sowie Fledermausschlag durch Windkraftanlagen insbesondere während der Saisonwanderungen.

Rauhaufledermaus:

typische Waldfledermausart, gerne gewässernahe bzw. -reiche Wälder, auch in Spalten an Gebäuden, Winterquartier in Baumhöhlen, Felsspalten, Mauerrissen, Höhlen und manchmal Holzstapel,

Jagdgebiete an Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs, auch Feuchtwiesen, Waldränder, aufgelockerte Waldbereiche und Kiefernwälder, im Siedlungsbereich in Parkanlagen, an hohen Hecken und Büschen oder an Straßenlampen, Fernzieher.

Die Art ist in M-V flächig verbreitet, aber die Bestandsdichten sind heterogen, d. h. lokal/regional häufiger. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. (LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND –FORSCHUNG, 2020) Nach der Datenbank des Landesfachausschusses (Stand 06.10.2019) kommt sie in 303 Messtischblattquadranten mit 2.637 Beobachtungen vor.

Die Hauptgefährdungsursachen sind nach BERG & WACHLIN (2010) Quartierzerstörungen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen, Verringerung der Nahrungsgrundlage durch Pestizidanwendung in der Land- und Forstwirtschaft, Zerschneidungen (z. B. durch Windkraftanlagen und Straßen) in den Durchzugsgebieten (weite saisonale Wanderungen und Konzentration der Wanderwege) mit möglicherweise überregionalen Auswirkungen auf Populationen

Zwergfledermaus:

Wochenstubenquartiere zumeist in engen Spaltenräumen in und an Gebäuden, Winterquartiere überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten.

Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld, Jagdgebiete: Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Grünland und Äcker, auch Straßenlampen, fliegt häufig entlang von Leitelementen.

Die Art ist in M-V flächig und relativ gleichmäßig verbreitet. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in Städten und Dörfern (Quartiergebiet) mit wald-, gewässer- und feuchtgebietsreichem Umfeld (Jagdgebiete). Gebäudequartiere werden bevorzugt besiedelt. Die Zwergfledermaus ist die Art mit der höchsten Bestandsdichte. (LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND –FORSCHUNG, 2020) Nach der Datenbank des Landesfachausschusses (Stand 06.10.2019) kommt sie in 519 Messtischblattquadranten mit 8.189 Beobachtungen vor.

Die Hauptgefährdungsursachen sind nach BERG & WACHLIN (2010) Pestizidanwendung in Land- und Forstwirtschaft, Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung von Vorkommen der Zwergfledermaus, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, Verschluss von potenziellen Quartieren, Kollisionen im Straßenverkehr, Fledermausschlag durch Windkraftanlagen

Mückenfledermaus:

Wochenstubenquartiere häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern und Hohlwänden, auch in Baumhöhlen, Balz- und Paarungsquartiere in exponierten Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden, Winterquartiere kalte abgeschirmte Spaltenquartiere hinter Hausfassaden oder in Gebäuden, teilweise Überwinterung in Sommer-/ Wochenstubenquartieren, Fledermauskästen.

Jagt in kleinräumig gegliederten, gewässer- und möglichst naturnahen Landschaften mit verschied-

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

denen Landschaftselementen sowie in baum- und gehölzreichen Parkanlagen, auch Straßenlampen, Weitstreckenzieher.

Die Art ist in M-V flächig verbreitet, aber es gibt starke Unterschiede in der Bestandsdichte. Der Verbreitungsschwerpunkt befindet sich in gewässer- und feuchtgebietsreichen Waldgebieten mit hohem Alt- und Laubholzanteil. Die Art wurde in der Roten Liste noch nicht erfasst (RL von 1991, Arttrennung erst 1999). Bei einer Neuauflage der RL wäre mit einer Einstufung in der Kategorie 3 - gefährdet - zu rechnen. (LANDESFACHAUSSCHUSS FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG, 2020) Nach der Datenbank des Landesfachausschusses (Stand 06.10.2019) kommt sie in 271 Messtischblattquadranten mit 4.831 Beobachtungen vor.

Nach bisherigem Kenntnisstand dürfte die Mückenfledermaus auf Grund ihrer Bevorzugung von Au- und Feuchtwäldern bzw. Wäldern in Gewässernähe und der großen an Gebäuden befindlichen Quartiere anfällig für Beeinträchtigungen durch die Forstwirtschaft und bei Sanierungsarbeiten in Siedlungen sein. (BERG & WACHLIN, 2010)

Vorkommen im Untersuchungsraum



nachgewiesen



potenziell vorkommend

Für alle fünf Arten gibt es nach der kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand August 2019) einen Nachweis innerhalb der UTM-Gitter-Kachel (344446), in der sich das Vorhaben befindet. Es ist nicht hundertprozentig auszuschließen, dass die Halle als Sommer-oder Zwischenquartier fungiert. Als Winterquartier dagegen kommt die Halle nicht in Frage. Außerdem kann das PG als Teil eines Jagdgebietes dienen bzw. die vorhandenen Strukturen (Fichtenreihe) können als Transferflugroute auf dem Weg zu einem Jagdgebiet fungieren.

Aussagen zur lokalen Populationsgröße der einzelnen Arten und deren Erhaltungszustand sind nicht möglich, da keine eigenen Erfassungen erhoben wurden und die Datengrundlage in Mecklenburg-Vorpommern nicht ausreichend ist, um die Bestandssituation beurteilen zu können. Der Erhaltungszustand wird angesichts der Gefährdung von Fledermäusen allgemein und durch die zunehmend spärlich vorhandenen Quartiermöglichkeiten vermutlich nicht besser als Kategorie C = „mittel bis schlecht“ sein. Der Erhaltungszustand für die Breitflügelfledermaus, den großen Abendsegler und die Rauhautfledermaus ist nach dem FFH-Bericht 2019 für diese Art in der kontinentalen biogeografischen Region unzureichend (U1). Der Trend für die Breitflügelfledermaus und den Großen Abendsegler ist sich verschlechternd, für die Rauhautfledermaus ist er unbekannt. Für die Zwergfledermaus und die Mückenfledermaus wird der Erhaltungszustand mit günstig (FV) angegeben. Der Trend für die Zwergfledermaus und den Großen Abendsegler ist stabil, während der für die Mückenfledermaus mit „sich verbessernd“ angegeben wird.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Als artspezifische Vermeidungsmaßnahme wird festgesetzt, dass der Abriss der Halle nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. zulässig ist. Vor Abriss der Halle ist zudem durch Fachpersonal eine Besatzkontrolle auf Fledermäuse durchzuführen. Falls Hinweise auf Sommer- bzw. Zwischenquartiere von Fledermäusen gefunden werden, sind an den neuen Gebäuden Ersatzquartiere bzw. Fledermausnisthilfen zu schaffen. Falls sich vor dem Abriss der Halle noch einzelne Fledermäuse innerhalb des Gebäudes befinden, sind diese fachgerecht zu versorgen und in Absprache mit der UNB umzusiedeln. Je nachdem welche Quartiere und Arten bzw. wie viele Individuen gefunden werden, ist mit der UNB abzustimmen, in welchem Umfang Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt werden müssen.

Als artspezifische Vermeidungsmaßnahme wird festgesetzt, dass zur Vermeidung bzw. Minderung von Störungen die Bauarbeiten ganzjährig nur tagsüber außerhalb der Dämmerung erfolgen. Die Beleuchtung der Baustelle wird auf ein Minimum reduziert. Sie ist so anzubringen, dass eine Abstrahlung auf Flächen außerhalb der Baustelle vermieden wird.

Als artspezifische Vermeidungsmaßnahme wird weiterhin festgesetzt, dass sowohl bei den Mastleuchten, die innerhalb des Plangebietes aufgestellt werden sollen, als auch bei etwaig geplanten Pollerleuchten sowie der Hausbeleuchtung sichergestellt werden muss, dass kein Licht in den obo-

Breitflügelgedermmaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

ren Halbraum abgegeben wird, d. h. es müssen vollabgeschirmte Leuchten zum Einsatz kommen. (Upward Light Ratio ULR = 0 %, Lichtstärkeklasse G6). Für das weiße Licht ist bei allen Lichtquellen warmweißes Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum, d. h. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UVBereich) sollten nicht eingesetzt werden, und einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin zu wählen. Es sind bei allen Lichtquellen eine bedarfsorientierte Beleuchtung durch Bewegungsmelder oder Schaltungen und Dimmer vorzusehen. Soweit möglich ist eine Reduzierschaltung um 50 % anzuwenden. Der Lichtstrom ist so zu wählen, dass die horizontale Beleuchtungsstärke gem. DIN EN 13 201-2 bei der 50 % Reduzierschaltung 3 LUX nicht übersteigt. Die Lichtpunkthöhe soll 4 m nicht überschreiten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Durch die Besatzkontrolle vor dem Abriss des Gebäudes wird gewährleistet, dass keine Tiere getötet oder verletzt werden. Die Bauarbeiten finden am Tage statt. Da Fledermäuse nachtaktiv sind, gehen von den Bauarbeiten keine direkten Gefährdungen auf jagende Fledermäuse aus. Innerhalb des Plangebiets wird es Autoverkehr geben. Es handelt sich hier aber um reine Anliegerstraßen mit angegliederten Parkplätzen. Aufgrund der Straßengestaltung ist hier nur ein äußerst langsames Fahren möglich, so dass eine Verletzung oder Tötung der Tiere durch den Straßenverkehr ausgeschlossen ist.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Lärm der Bauarbeiten kann nicht zu Schädigungen von sich möglicherweise in der Nähe in Spalten oder Höhlen aufhaltenden Tieren führen, wie z. B. Quartiere in großen Autobahnbrücken belegen.

Durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme kann sichergestellt werden, dass ein erhebliches Stören während der Wanderungszeiten vermieden wird (falls die Fledermäuse das PG als Transferstrecke zu ihren Jagdgebieten nutzen).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen sind hier nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Es werden voraussichtlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Falls dies doch der Fall ist, sind die Quartiere zu ersetzen. Die überplante Fläche stellte kein herausragendes Nahrungsgebiet dar. Durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme kann sichergestellt werden, dass mögliche Transferstrecken weiter nutzbar sind. Die ökologische Funktion bleibt somit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

- ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

Durch das geplante Bauvorhaben sind somit **bei Anwendung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahme keine Konflikte** mit den Belangen des Artenschutzes für **Fledermäuse** zu erwarten.

3.2 Amphibien und Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurden keine speziellen Arterfassungen der Amphibien und Reptilien vorgenommen.

Daher werden alle 12 in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Arten in der nachfolgenden Relevanztabelle dargestellt und untersucht.

3.2.1 Relevanzprüfung Amphibien und Reptilien

Art: Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL-M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vor- habensge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor-habens [Art im Wirk- raum durch Bestandserfassung nachge- wiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien						
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	x	2	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM-Gitter-Kachel 344446	Nein
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	x	2	-	-	-	Nein, da außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	x	2	po	Nein	kein Nachweis innerhalb der UTM-Gitter-Kachel 344446	Nein
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	x	3	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM-Gitter-Kachel 344446	Nein
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	x	3	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM-Gitter-Kachel 344446	Nein
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	x	3	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM-Gitter-Kachel 344446	Nein
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	x	1	-		-	Nein, da außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	x	2	-		-	Nein, da außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	x	2	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM-Gitter-Kachel 344446	Nein
Reptilien						
Schlingnatter	x	1	-		-	Nein, da außerhalb des Ver-

Art: Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL-M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vor- habensge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor-habens [Art im Wirk- raum durch Bestandserfassung nachge- wiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Coronella austriaca</i>						breitungsgebietes der Art
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	x	2	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Nein
Europäische Sumpfschild- kröte <i>Emys orbicularis</i>	x	1	-		-	Nein, da außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art

Legende

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005, Anlage 1, Spalte 3: streng geschützte Arten

RL-MV - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (1991): 0 - Ausgestorben; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; 4 - Potenziell gefährdet, kA - keine Angabe

Farbliche Markierungen der Zeilen: grün = Prüfung der Verbotstatbestände notwendig

3.3 Fische und Rundmäuler nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurden keine speziellen Arterfassungen der Fische und Rundmäuler vorgenommen.

Die Verbreitungsgebiete der 4 in Deutschland erfassten Fischarten der FFH-Richtlinie Anhang IV baltischer Stör= Ostseestör (*Acipenser oxyrinchus*), Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*), Europäischer Stör (*Acipenser sturio*) und Ostseeschnäpel (*Coregonus maraena*) liegen alle außerhalb des Plangebietes, sodass von dem geplanten Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgehen können. Rundmäuler sind innerhalb des Anhang IV nicht erfasst.

3.4 Weichtiere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurden keine speziellen Arterfassungen der Weichtiere (Mollusken) vorgenommen.

Die Verbreitungsgebiete der 3 in Deutschland erfassten Weichtierarten der FFH-Richtlinie Anhang IV Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*), Gebänderte Kahnschnecke (*Theodoxus transversalis*) und Gemeine/Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) liegen alle außerhalb des Plangebietes, sodass von dem geplanten Vorhaben für diese Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgehen können.

3.5 Libellen, Schmetterlinge und Käfer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es wurden keine speziellen Arterfassungen der Libellen und, Schmetterling und Käfer vorgenommen.

Die Verbreitungsgebiete der 4 in Mecklenburg-Vorpommern erfassten Käferarten der FFH-Richtlinie Anhang IV Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) liegen alle außerhalb des Plangebietes, sodass von dem geplanten Vorhaben für diese Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgehen können.

Die in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen 6 Libellen- und 3 Schmetterlings-Arten werden in der nachfolgenden Relevanztafel dargestellt und untersucht.

3.5.1 Relevanzprüfung Libellen und Schmetterlinge

Art: Deutscher Name Wissenschaftlicher Name	BArt-SchV Anl. 1, Sp. 3	RL- M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vor- habensge- biet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vor- haben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vor-habens [Art im Wirk- raum durch Bestandserfassung nachge- wiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbe- stände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Libellen						
Grüne Mosaikjungfer / <i>Aeshna viridis</i>	x	2	-	Nein	kein Nachweis innerhalb der UTM-Gitter- Kachel 344446	Nein
Asiatische Keiljungfer / <i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	x	k.A.	-		-	Nein, da außerhalb des Ver- breitungsgebietes der Art
Östliche Moosjungfer / <i>Leucorrhinia albifrons</i>	x	1	-		-	Nein, da außerhalb des Ver- breitungsgebietes der Art
Zierliche Moosjungfer / <i>Leucorrhinia caudalis</i>	x	0	-		-	Nein, da außerhalb des Ver- breitungsgebietes der Art
Große Moosjungfer / <i>Leu- corrhinia pectoralis</i>	x	2	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Nein
Sibirische Winterlibelle / <i>Sympecma paedisca</i>	x	1	-		-	Nein
Schmetterlinge						
Großer Feuerfalter / <i>Lycaena dispar</i>	x	2	-		-	Nein, da außerhalb des Ver- breitungsgebietes der Art
Blauschillernder Feuerfal- ter / <i>Lycaena helle</i>	x	0	-		-	Nein, da außerhalb des Ver- breitungsgebietes der Art
Nachtkerzenschwärmer / <i>Proserpinus proserpina</i>		4	po	Nein	Erfolgter Nachweis innerhalb der UTM- Gitter-Kachel 344446	Nein

Legende

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005, Anlage 1, Spalte 3: streng geschützte Arten

RL-MV - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (1992, 1993, 1997, 1993, 2011, 2013): 0 - Ausgestorben; 1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 - Gefährdet; 4 - Potenziell gefährdet, kA - keine Angabe

3.6 Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbreitungsgebiete der in dem Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Pflanzen-Arten Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*), Kriechender Scheiberich/ -Sellerie (*Apium repens*), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanooides*), Sumpf-Glanzkraut, Torfglanzkraut (*Liparis loeselii*) und schwimmendes Froschkraut (*Luronim natans*) liegen nach der kombinierten Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzenarten der FFH-Richtlinie, Stand August 2019, alle außerhalb des Plangebietes, sodass von dem geplanten Vorhaben für diese Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgehen können.

3.7 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie - Brutvögel

Es wurden keine speziellen Arterfassungen der Avifauna vorgenommen.

Daher werden alle in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesenen Arten in der nachfolgenden Relevanztabelle dargestellt und untersucht.

3.7.1 Relevanzprüfung Brut- und Zugvögel

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhaben-gebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Carduelis flammea cabaret</i>	Alpen-Birken-zeisig				*	*		po	Ja	4-7 BP in dem TK 25-Q oder Umgebung	Ja
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Alpenstrand-läufer, Kleiner		x	x	1	1	!!	-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein, außerhalb des Ver-breitungsgebietes der Art
<i>Turdus merula</i>	Amsel				*	*		po	Ja	401-1000 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Haematopus ost-raleus</i>	Austernfischer				2	*		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				*	*		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise				*	*	!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x			*	3		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				3	3		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	1	1		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aythya marila</i>	Bergente				-	R		-	-	-	Nein, außerhalb des Ver-breitungsgebietes der Art
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				♦	-		-	Nein	kein BP in M-V	Nein
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				2	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x	♦	*		-	Nein	kein BP in M-V	Nein
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans				♦	-		-	-	-	Nein, außerhalb des Ver-breitungsgebietes der Art
<i>Fulica atra</i>	Blässralle/ Blässhuhn				V	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x	*	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				*	*		po	Ja	Über 1.000 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				V	3		po	Ja	51-150 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	1		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				*	*		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandsee schwalbe		x	x	1	1		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				3	2		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aix sponsa</i>	Brautente				-	-		-	-	-	Nein, außerhalb des Ver-breitungsgebietes der Art
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasser läufer		x	x	0	1		-	-	-	Nein, außerhalb des Ver-breitungsgebietes der Art
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				*	*		po	Ja	Über 1.000 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht				*	*		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle				V	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe		x	x	0	0		-	Nein	Kein Nachweis in M-V	Nein
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				*	*		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x	*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				*	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente				R	*		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente							-	-	-	Nein, außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x	*	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Pica pica</i>	Elster				*	*		po	Ja	21-50 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				*	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				2	3		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				3	V		po	Ja	151-400 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel				*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x		*	3		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				*	*		po	Nein	151-400 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x	*	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x	x	*	2		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	2		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				*	V		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				*	*		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				*	*		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz				*	V		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				*	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter				*	*		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				3	*		po	Ja	4-7 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				*	*		po	Ja	21-50 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			x	V	V		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x	0	1		-	Nein	Kein Nachweis in M-V	Nein
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer				V	3		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anser anser</i>	Graugans				*	*		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher				*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				*	V		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x	♦	2		-	-	-	Nein, außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	1		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink				*	*		po	Ja	401-1.000 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R	!!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Cephus grylle</i>	Gryllteiste				♦			-	-	-	Nein, außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x			*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	2		-	-	-	Nein, außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	V	1		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				*	*		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				V	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				*	*		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	V		po	Ja	Über 1.000 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube, Strassentaube				-	-		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				*	*		po	Nein	151-400 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x	*	V		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe				R	*		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				*	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube				*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagd-Fasan				♦	-		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	1		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans				♦	-		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x	*	*	!!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer				*	*		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	2		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke				*	*		po	Nein	151-400 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				*	*		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Porzana parva</i>	Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn		x	x	1	3	!	po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht				*	V		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	2		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				*	*		po	Ja	Über 1.000 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente				*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				*	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				*	*	!	po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	1		-	Nein	kein BP in M-V	Nein
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x		*	*	!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	3		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				*	V		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sterna paradisae</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	1		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				V	*		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	3		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente				♦	-		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				R	*		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				*	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x			*	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				V	3		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel				*	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger				1	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht		x	x	*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke				*	*		po	Ja	401-1.000 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	1	!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				*	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Rhea americana</i>	Nandu				♦	-		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe				*	*		po	Ja	4-7 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x		V	*		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans				♦	-		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen		x	x	-	-		-	Nein	kein BP in M-V	Nein
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		x	x	-	1		-	Nein	kein BP in M-V	Nein
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x	3	3		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R	R		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe		x		-	-		-	Nein	Kein BP in M-V	Nein
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol				*	V		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher		x		-	-		-	Nein	Kein BP in M-V	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				*	*		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Hydroprogne caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	R	1	!!	-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	2		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				V	3		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard	x			-	-		-	Nein	Kein BP in M-V	Nein
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x		*	*		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				*	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				*	*		po	Ja	51-150 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer				V	*		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x	*	3		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x	*	*	!	po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x		*	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				-	-		-	Nein	Kein BP in M-V	Nein
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x	x		♦	-		-	Nein	Kein BP in M-V	Nein
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			x	V	*	!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q,	Nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				*	*		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			x	0	1		-	Nein	Ausgestorben, Wideransiedlung nicht ausgeschlossen	Nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x	x		V	V		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	3		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans				-	-		-	Nein	Kein BP in M-V	Nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x	*	*		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente				-	-		-	Nein	Kein BP in M-V	Nein
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	1		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler	x	x		R	R		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente				*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x	V	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl				*	*	!	po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	x	x		0	0		-	Nein	kein Nachweis in M-V	Nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x			3	*		-	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente				*	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	1	!!	-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				*	*		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x	*	*	!	po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Saxicola torquata (rubicola)</i>	Schwarzkehlchen				*	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		R	*		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x	x		*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x	*	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger		x	x	0	0		-	Nein	Ausgestorben, Wideransiedlung nicht ausgeschlossen	Nein
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1	*		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x		*	*	!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer		x	x	1	1		-	Nein	kein BP in M-V	Nein
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	1		-	Nein	kein BP in M-V	Nein
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe				*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q,	Nein
<i>Casmerodius alba</i>	Silberreiher							po	Nein	Brutnachweise aus der Graureiherkolonie Niederhof bei Stralsund	Nein
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				*	*		po	Ja	51-150 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x	-	R		-	Nein	kein BP in M-V	Nein
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen				*	*		po	Nein	21-50 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x			*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x	*	3		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz		x		-	*		-	Nein	Wenige Nachweise aus M-V	Nein
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	3		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser				*	*	!!	po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				*	3		po	Nein	151-400 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler	x	x		0	R		-	Nein	Kein Nachweis für M-V	Nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x			0	3		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	1		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			x	0	2		-	Nein	Seltener Durchzügler in MV	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		x	x	♦	-		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	x	x		♦	-		-	Nein	kein Nachweis in M-V	Nein
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher		x		-	-		-	Nein	Wintergast auf Ostsee	Nein
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz				*	*		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente				*	*		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anthus petrosus</i>	Strandpieper				II			-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q,	Nein
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	*		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q,	Nein
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmöwe				*	*		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		1	1		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				*	*		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	*		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				R	*		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q, kein Brutnachweis in M-V	Nein
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				*	*		po	Ja	2-3 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle			x	*	V		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				V	*		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Alca torda</i>	Tordalk				-	R		-	Nein	im Winter in deutscher Ostsee	Nein
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente				-	-		-	Nein	Durchzug, Wintergast in Ostsee	Nein
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				3	3		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	1		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel		x	x	0	0		-	Nein	Kein Nachweis für M-V	Nein
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme				-	R		-	Nein	Durchzügler, Gast auf Ostsee	Nein
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans				-	-		-	Nein	Kein Nachweis für M-V	Nein
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelralle/ Tüpfel-sumpfhuhn		x	x	*	3		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				*	*		po	Ja	8-20 BP in dem TK 25-Q	Ja
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x			*	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			2	2		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			x	1	1		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	V		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		3	*		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel				*	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbots-tatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel				*	V		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x	3	2		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				*	*		po	Nein	8-20 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x			*	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				3	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x			*	*		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans				-	-		-	Nein	Durchzügler u. Wintergast	Nein
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				2	V		po	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x	*	*	!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	x	x		3	*		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				-	*		-	Nein	kein Nachweis in M-V	Nein
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle				*	V		po	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				V	*		po	Nein	51-150 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbartseeschwalbe		x		R	R	!!	-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q, seltener Brutvogel in M-V	Nein
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe			x	R	R	!!	-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q, seltener Brutvogel in M-V	Nein
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	2	3		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans		x		-	*		-	Nein	Durchzügler, Wintergast	Nein
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	2		po	Nein	1 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	x	x		3	3		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	2	3		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	*		po	Nein	4-7 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x		1	2		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				*	*		po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				*	*		po	Nein	151-400 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	3		-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				*	*		po	Nein	151-400 BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze				♦	-		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q, kein BP in M-V	Nein
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	x	x	x	1	2		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans		x		-	-		-	Nein	seltener Durchzügler, Wintergast	Nein
<i>Hydrocoloeus minutus</i>	Zwergmöwe		x		R	R	!!	-	Nein	kein BP in dem TK 25-Q, selte-	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	RL D 2016	Verantwortlichkeit MV	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja / erforderlich=e]	Prüfung der Verbotsstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
										ner Brutvogel in M-V	
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger		x		-	-		-	Nein	Durchzügler u. Wintergast in M-V	Nein
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper		x	x	2	V	!	po	Nein	kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x	-	-		-	Nein	Durchzug, Wintergast in M-V	Nein
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan		x		-	-		-	Nein	Wintergast, Durchzügler in M-V	Nein
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	2	1		-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q, Durchzügler in M-V	Nein
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		x	x	2	R	!!	-	Nein	Kein BP in dem TK 25-Q	Nein
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher				*	*		-	Nein	2-3 BP in dem TK 25-Q	Nein

EG-VO 338/97 Anh. A Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Anhang A: u. A. Arten, die im gemeinschaftlichen oder internationalen Handel gefragt sind oder sein könnten und vom Aussterben bedroht oder so selten sind, dass jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde

VS-RL Anh. I Vogelschutz-Richtlinie der EU, in Anhang I sind alle europäischen Vogelarten aufgeführt, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Für sie werden spezielle Schutzgebiete ausgewählt

BArtSchV, Anl.1, Sp.3 [streng geschützt] Bundes-Artenschutzverordnung - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Anlage 1: Schutzstatus wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Spalte 3

RL M-V 2014 Streng geschützte Arten zu § 1 Satz 2

RL D 2016 Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Stand Juli 2014, 0- Ausgestorben oder verschollen, 1- vom Aussterben bedroht, 2- Stark gefährdet, 3-Gefährdet, R- Extrem selten, V- Vorwarnliste, *- ungefährdet, - - nicht bewertet, ♦ - Unregelmäßig brütende Arten (Vermehrungsgäste) oder Neozoen/Gefangenschaftsflüchtlinge, II - Unregelmäßig brütende Arten (Vermehrungsgäste)

Verantwortlichkeit MV Rote Liste der Brutvögel in Deutschland, 2016, 0- Ausgestorben, 1- vom Aussterben bedroht, 2- Stark gefährdet, 3-Gefährdet, R- Extrem selten, V- Vorwarnliste, *- ungefährdet, - - nicht bewertet

! = hohe Verantwortlichkeit = MV beherbergt mehr als 40 % des deutschen Bestandes; !! = sehr hohe Verantwortung = MV beherbergt mehr als 60 % des deutschen Bestandes

Spalte grün markiert: Prüfung der Verbotstatbestände notwendig

Alle prüfrelevanten Arten sind in der Tabelle aufgeführt. Dabei erfolgt für alle in M-V ungefährdeten Arten eine Gruppenprüfung. Sie werden in Gilden zusammengefasst und gemeinsam hinsichtlich der Zugriffsverbote betrachtet.

Es können lediglich in den randlichen Gehölzbeständen Vögel brüten. Zu den ungefährdeten Gehölzfreibrütern gehören Alpen-Birkenzeisig (*Carduelis flammea cabaret*), Amsel (*Turdus merula*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*). Daneben besteht eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass sich auch Gehölzhöhlenbrüter in den randlichen Gehölzstrukturen befinden. Zu den ungefährdeten Gehölzhöhlenbrütern gehören: Blaumeise (*Parus caeruleus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*) und Tannenmeise (*Parus ater*).

Da es sich in beiden Fällen um Gehölzbrüter handelt, werden sie in der entsprechenden Gilde zusammengefasst.

Bei den Gehölzfreibrütern ist der Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*) und bei den Gehölzhöhlenbrütern ist der Feldsperling (*Passer montanus*) einer Einzelartbetrachtung zu unterziehen, da sie in Mecklenburg-Vorpommern einen Schutzstatus haben.

Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum sowie Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird, können durch das Vorhaben ebenso wenig betroffen sein wie Brutvogelarten des Lebensraumes Wasser.

3.7.2 Abprüfung der Verbotstatbestände (Formblatt europäische Vogelart)**3.7.2.1 ungefährdete Brutvogelarten der Gehölzen**

Alpen-Birkenzeisig (*Carduelis flammea cabaret*), Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Tannenmeise (*Parus ater*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Schutzstatus

RL MV */ Bluthänfling, Haussperling V

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogel-schutzrichtlinie**Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:**

Bluthänfling, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Singdrossel besiedeln vor allem lichte Baumlandschaften mit dichtem Strauchbewuchs, die Singdrossel auch gerne Nadelhölzer. Elstern sind Vögel der Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Alleen, Wiesen und Saumstrukturen. Zunehmend dienen ihnen Dörfer und Städte als Rückzugsraum. Dies gilt auch für den Alpen-Birkenzeisig, der ursprünglich in Wäldern lebte. Amsel, Girlitz und Türkentaube sind ebenfalls überwiegend im Siedlungsbereich zu finden, der Haussperling ausschließlich im Siedlungsbereich. Blaumeisen, Kohlmeisen, Tannenmeisen, Nebelkrähen und Ringeltauben besiedeln alle genannten Habitate. Alle Arten bauen ihr Nest jährlich neu.

Die Fortpflanzungsstätten des Bluthänflings, des Grünfinks und der Mönchsgrasmücke liegen in der Strauchschicht, gerne in Dornensträuchern, oder Hecken. Haussperlinge sind größtenteils Nischenbrüter, gelegentlich aber auch Freibrüter. Nester des Haussperlings befinden sich in Bäumen oder Büschen in Höhen von drei bis acht Metern. Nebelkrähen brüten hoch oben in der Krone eines Baumes oder Gebüschs. Ringel- und Türkentauben brüten gerne in Nadelhölzern, nehmen aber auch andere Bäume oder große Sträucher an, Türkentauben nisten auch an und in Gebäuden, beide Arten sind sehr anpassungsfähig. Alpen-Birkenzeisig-, Buchfinken- und Singdrosselnester liegen in einer Astgabel auf Sträuchern oder in Bäumen. Elstern und Girlitz bauen ihre Nester in hohen Bäumen oder in dichtem dornigem Gebüsch. Das Nest der Amsel liegt selten über sieben Meter hoch, gerne in immergrünen Gehölzen. Blaumeisen, Kohlmeisen und Tannenmeisen brüten meist in Baumhöhlen.

Amsel, Blaumeise, Elster, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Nebelkrähe und Türkentaube sind Jahresvögel. Die Hauptbrutzeit dauert in der Regel von April bis Juni, bei Amsel, Nebelkrähe und Türkentaube von März, bei Amsel und Blaumeise bis Juli, bei dem Haussperling bis August, bei der Türkentaube bis September. Bei Elstern, und Nebelkrähen und gibt es eine Jahresbrut, bei dem Grünfink und der Kohlmeise häufig zwei, bei der Blaumeise zwei, bei Haussperling und Amsel bis zu drei, bei der Türkentaube bis zu fünf Jahresbruten.

Buchfink, Girlitz, Ringeltaube und Tannenmeise sind je nach Witterung Sommer- oder Standvogel. Auch Mönchsgrasmücken und Singdrosseln als eigentliche Zugvögel überwintern immer häufiger im Land. Der Heimzug erfolgt hauptsächlich im März, der Wegzug im Oktober. Die Hauptbrutzeit dauert von April bis Juli, bei Singdrossel und Ringeltaube beginnt sie bereits im März, bei dem Buchfink und der Tannenmeise dauert sie bis Juni und bei der Ringeltaube bis August. Es gibt größtenteils zwei Jahresbruten, bei der Tannenmeise nur eine, bei der Ringeltaube und Singdrossel bis zu drei. Außerhalb der Brutzeit leben Girlitz und Buchfink in Schwärmen, der Buchfink häufig vergesellschaftet mit anderen Arten. Bei der Ringeltaube erfolgt ein großer Durchzug fremder Populationen.

Alpen-Birkenzeisige und Bluthänfling sind in unseren Breiten Teilzieher. Die Hauptbrutzeit dauert bei dem Alpen-Birkenzeisig von Mai bis Juli, bei dem Bluthänfling von Mitte April bis Mitte August. Es gibt eine Jahresbrut. Außerhalb der Brutzeit leben sie in Schwärmen oder kleinen Trupps.

Girlitz und Türkentaube bevorzugen fast ausschließlich pflanzliche Kost. Alle anderen Arten ernäh-

Alpen-Birkenzeisig (*Carduelis flammea cabaret*), Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Tannenmeise (*Parus ater*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

ren sich sowohl von tierischer als auch von pflanzlicher Kost, wobei bei Blau- und Kohlmeisen die tierische Kost und bei Alpen- Birkenzeisig, Bluthänfling, Buchfink, Grünfink, Haussperling und Ringeltaube die pflanzliche Kost deutlich überwiegt.

Von dem Alpen-Birkenzeisig gibt es derzeit in M-V 250 - 360 Brutpaare, bei der Amsel sind es 400.000 – 455.000, bei der Blaumeise 115.000 - 135.000, bei dem Bluthänfling 13.500 – 24.000, bei dem Buchfink 225.000 – 250.000, bei der Elster 6.000 – 8.000, bei dem Girlitz 3.800 – 8.000, bei dem Grünfink 93.000 – 115.000, bei dem Haussperling 82.000 - 115.000, bei der Kohlmeise 215.000 - 240.000, bei der Mönchsgrasmücke 130.000 – 145.000, bei der Nebelkrähe 17.000 - 20.000, bei der Ringeltaube 90.000 - 100.000, bei der Singdrossel 46.000 - 54.000, bei der Tannenmeise 38.000 - 50.000 und bei der Türkentaube 5.000 – 10.000.

Der Alpen-Birkenzeisig breitet sich weiter aus und bevorzugt hierbei urbane Gebiete. Eine Gefährdung ist nach VÖKLER (2014) nicht erkennbar. Die Amsel ist die häufigste Brutvogelart in M-V. Der Bestand verzeichnet eine Zunahme. Die Blaumeise ist die achthäufigste Brutvogelart im Land. Die Bestandsschätzungen der drei Kartierungsperioden können nach VÖKLER (2014) auf eine rückläufige Tendenz des Brutbestandes hindeuten. Entsprechende großräumige Untersuchungen hierzu fehlen jedoch. Das Ergebnis der Hochrechnung der aktuellen Kartierung zeigt bei dem Bluthänfling einen beachtlichen Rückgang von fast 80 %. Ob dieser Rückgang realistisch ist, bleibt nach VÖKLER (2014) unsicher. Die bei dem Buchfinken gegenüber der vorherigen Kartierung ausgewiesene Abnahme um mehr als 60 % hält VÖKLER (2014) für unrealistisch. Er sieht aber die Notwendigkeit der Überprüfung der Bestandsverhältnisse. Die Elster ist mit einer hohen Stetigkeit in M-V verbreitet. Nach VÖKLER (2014) ist aktuell eine moderate Bestandszunahme abzuleiten. Bei dem Girlitz bestehen aktuell noch größere Verbreitungslücken im Land. Der jetzige Bestand entspricht nach VÖKLER (2014) in etwa dem der vorherigen Kartierung. Bei dem Grünfink zeigt die aktuelle Kartierung einen leichten Rückgang an. Nach VÖKLER (2014) sollte überprüft werden, ob dies wirklich auf eine Bestandsabnahme hinweist. Für den Haussperling ist durch die letzten beiden Kartierungen eine Abnahme deutlich geworden. In welchen Umfang diese Abnahme erfolgt ist, sollte nach VÖKLER (2014) durch eingehendere Untersuchungen geklärt werden. Die Kohlmeise hat ein geschlossenes Verbreitungsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern und stellt die vierthäufigste Brutvogelart dar. Die Bestandsverhältnisse werden als stabil eingeschätzt. Die Bestände der Mönchsgrasmücke weisen seit mehr als 30 Jahren einen positiven Trend auf, sie sind im ganzen Land weit verbreitet und stellen die sechsthäufigste Brutvogelart im Land dar. Die Nebelkrähe ist im östlichen Teil des Landes ein verbreiteter Brutvogel, es sind keine langfristigen Bestandsveränderungen erkennbar. Die Ringeltaube siedelt im ganzen Land flächendeckend. Die Singdrossel ist derzeit ein häufiger Brutvogel. Aus den aktuellen Kartierungen lässt sich nach VÖKLER (2014) ein deutlicher Rückgang vermuten, den SELLIN für Vorpommern aber nicht bestätigen kann. Aus den Bestandsschätzungen der Tannenmeise lässt sich ein stabiler Bestand ableiten. Bei der Türkentaube könnte nach VÖKLER (2014) aus der Bestandsschätzung 2005 - 2009 ein leicht abnehmender Trend abgeleitet werden. Nach dem DDA-Monitoringprogramm hat die Art im Osten Deutschlands stark abgenommen (SCHWARZ und FLADE 2000).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Für die Mönchsgrasmücke liegen keine Angaben zu planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen nach GASSNER, WINKELBRANDT & BERNOTAT (2010) vor. Da die genannte Art aber auch in Siedlungen vorkommt, wird analog zur Dorngrasmücke von einer möglichen Fluchtdistanz von 10 m ausgegangen.

Für alle anderen Arten, bis auf die Elster, die Nebelkrähe und die Ringeltaube liegen die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen nach GASSNER, WINKELBRANDT & BERNOTAT (2010)

Alpen-Birkenzeisig (*Carduelis flammea cabaret*), Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Tannenmeise (*Parus ater*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

zwischen 5 und 15 m. Für die Elster liegt die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach GASSNER, WINKELBRANDT & BERNOTAT (2010) bei 50 m, für die Nebelkrähe bei 120 m und für die Ringeltaube bei 20 m. Die Individuen dieser Arten weisen allerdings in Siedlungsbereichen meist deutlich verringerte Flucht- bzw. Stördistanzen auf.

Somit könnten diese Arten in den Gebüsch- und Gehölzgruppen der Randbereiche brüten.

Insbesondere aufgrund der geringen flächigen Ausdehnung und der eng angrenzenden Bebauung stellen die Gehölzbestände keine besonders wertvollen Bruthabitate dar.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand anhand der Roten Liste M-V als lokale Population definiert. Innerhalb M-Vs gelten die meisten Arten als derzeit nicht gefährdet bzw. als mit Sicherheit ungefährdet. Lediglich der Bluthänfling und Haussperling stehen auf der Vorwarnliste, Erhaltungszustand insgesamt: B.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Vermeidungsmaßnahme:

Es ist derzeit nicht ersichtlich, inwieweit überhaupt Gehölze gerodet werden müssen.

Sicherheitshalber wird als artspezifische Vermeidungsmaßnahme festgesetzt, dass Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit der Arten, d. h. in der Zeit vom 30. September bis 1. März zulässig sind. Außerdem ist vorsorglich bei Fällungen von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 20 cm im näheren geeigneten Umfeld je gefällttem Baum ein Nistkasten für Höhlenbrüter (Meisen, Sperling) aufzuhängen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

(ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Bei den genannten Arten handelt es sich um mobile Arten, die bei Gefahren, die durch die Bauarbeiten entstehen, wegfliegen können. Durch die Vermeidungsmaßnahme ist gewährleistet, dass sich keine immobilen Entwicklungsformen im Baufeld befinden und mögliche Bruthöhlen ersetzt werden. Anlagenbedingt kann es nicht zu Tötungen oder Verletzungen der Tiere kommen. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch die neu zu errichtenden Gebäude zu zusätzlichen Beunruhigungen durch Menschen und Hunde in dem Gebiet kommt. Das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen erhöht sich dadurch aber auf keinen Fall signifikant.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Alpen-Birkenzeisig (*Carduelis flammea cabaret*), Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Tannenmeise (*Parus ater*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wenn die unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände aufgrund des Baulärmes als Brutplatz nicht in Frage kommen, gibt es im Umfeld genug Ausweichlebensräume. Somit kommt es nicht zu einer erheblichen Störung und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten.

Die vorhandenen Gehölzbestände in den Randbereichen sind relativ klein, so dass sie, wenn überhaupt, wenige Brutpaare beherbergen. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch den Betrieb der Anlage zu einer Zunahme an Störungen kommen kann. Dies kann dazu führen, dass in den Bereichen keine Bruten mehr stattfinden. Da es sich aber nicht um große, zusammenhängende Bestände mit einem großen Habitatpotenzial handelt, kann die Aufgabe einzelner Brutpaare nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, zumal durch die Anlage neuer Gartenbereiche auch potenzielle neue Bruthabitate innerhalb des Plangebietes entstehen und Teilbereiche (z. B. Rasenflächen) als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können durch die Umwandlung der Siedlungsfläche beschädigt oder zerstört werden. Für eventuell zerstörte Bruthöhlen wird Ersatz geschaffen. Die Nester werden jährlich neu gebaut, die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch Anpflanzungen werden neue Brutmöglichkeiten geschaffen. Es werden neue Flächen für den Nahrungserwerb angelegt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg -Vorpommern

- ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

Alpen-Birkenzeisig (*Carduelis flammea cabaret*), Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Tannenmeise (*Parus ater*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Population
☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement
 Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:
 Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

3.7.2.2 Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

Schutzstatus

RL MV 3
 RL D *

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1
 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:

Der Gimpel besiedelt Europa, Vorderasien, Ostasien einschließlich Kamtschatka und Japan sowie Sibirien. In Deutschland ist er ein Standvogel. Der Gimpel lebt in Nadelwäldern, überwiegend in Fichten-Schonungen, aber auch in lichten Mischwäldern mit wenig Nadelbäumen oder Unterholz. Er ist außerdem in Gärten und Parkanlagen mit Nadelbaumbestand zu finden. Im Frühjahr sucht er oft Obstplantagen oder Streuobstwiesen auf. Die Hauptbrutzeit ist Mai bis Juli, es gibt zwei Jahresbruten. Der Nistplatz befindet sich meistens in einer Höhe zwischen 120 und 180 Zentimeter in einer dichten Fichte. Er kann jedoch auch in anderen Nadelbäumen oder im dichten Gebüsch liegen. Das ringförmige Nest besteht aus trockenen Fichtenreisern und wird mit dünnen Zweigen, Wurzeln und Halmen gepolstert. Das Weibchen legt meist 4 - 6 Eier, die 13 - 14 Tage lang bebrütet werden. Die Jungvögel verbleiben 16 - 17 Tage im Nest. Ab dem 20. - 24. Lebenstag nehmen die Jungen eigenständig Nahrung auf, am 35. Tag sind sie selbständig. Gimpel ernähren sich nahezu ausschließlich von Sämereien und Knospen. Gelegentlich fressen sie Beeren und Insekten. Die Jungen werden am Anfang mit Blattläusen, Ameisen und kleinen Gehäuseschnecken gefüttert. Während der Brutzeit halten sich Paare und Familien einzeln auf. Erst im Spätherbst bilden sich kleine Gruppen mit bis zu zehn Tieren und größere Schwärme, die sich in der Zeit von Ende Februar bis Anfang März wieder auflösen.

Von dem Gimpel gibt es derzeit in M-V 4.500 - 8.000 Brutpaare. Die Bestandsschätzung der Kartierung 2005 - 09 zeigt einen deutlich negativen Trend. Hier könnten sich nach VÖKLER (2014) die Veränderungen in der Waldbewirtschaftung bereits auswirken, da kaum noch Fichtenaufforstungen erfolgen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum

Für den Gimpel liegt keine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER, WINKEL-

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

BRANDT & BERNOTAT (2010) vor. Da die Art sich aber auch im Siedlungsbereich aufhält, ist von einer Fluchtdistanz von nicht mehr als 20 m auszugehen.

Somit könnte die Art in den Gebüsch - und Gehölzgruppen der Randbereiche brüten.

Insbesondere aufgrund der geringen flächigen Ausdehnung und der eng angrenzenden Bebauung stellen die Gehölzbestände keine besonders wertvollen Bruthabitate dar.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand anhand der Roten Liste M-V als lokale Population definiert. Innerhalb M-Vs gilt die Art als gefährdet. Erhaltungszustand insgesamt: C.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Vermeidungsmaßnahme:

Es ist derzeit nicht ersichtlich, inwieweit überhaupt Gehölze gerodet werden müssen.

Sicherheitshalber wird als artspezifische Vermeidungsmaßnahme festgesetzt, dass Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit der Arten, d. h. in der Zeit vom 30. September bis 1. März zulässig sind.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

(ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Es handelt sich um eine mobile Art, die bei Gefahren, die durch die Bauarbeiten entstehen, wegfliegen können. Durch die Vermeidungsmaßnahme ist gewährleistet, dass sich keine immobilen Entwicklungsformen im Baufeld befinden. Anlagenbedingt kann es nicht zu Tötungen oder Verletzungen der Tiere kommen. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch die neu zu errichtenden Gebäude zu zusätzlichen Beunruhigungen durch Menschen und Hunde in dem Gebiet kommt. Das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen erhöht sich dadurch aber auf keinen Fall signifikant.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wenn die unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände aufgrund des Baulärmes als Brutplatz nicht in

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

Frage kommen, gibt es im Umfeld genug Ausweichlebensräume. Somit kommt es nicht zu einer erheblichen Störung und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art.

Die vorhandenen Gehölzbestände in den Randbereichen sind relativ klein, so dass sie, wenn überhaupt, wenige Brutpaare beherbergen. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch den Betrieb der Anlage zu einer Zunahme an Störungen kommen kann. Dies kann dazu führen, dass in den Bereichen keine Bruten mehr stattfinden. Da es sich aber nicht um große, zusammenhängende Bestände mit einem großen Habitatpotenzial handelt, kann die Aufgabe einzelner Brutpaare nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, zumal durch die Anlage neuer Gartenbereiche auch potenzielle neue Bruthabitate innerhalb des Plangebietes entstehen und Teilbereiche (z. B. Stauden) als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können durch die Umwandlung der Siedlungsfläche beschädigt oder zerstört werden. Die Nester werden jährlich neu gebaut, die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Durch Anpflanzungen werden neue Brutmöglichkeiten geschaffen. Es werden neue Flächen für den Nahrungserwerb angelegt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg -Vorpommern

- ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Population
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)*

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:
Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist

3.7.2.3 Feldsperling (*Passer montanus*)

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutzstatus	
RL MV 3 RL D V	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Der Feldsperling ist in Eurasien weit verbreitet. Er brütet in Gehölzen, Obstgärten, Alleen und Gärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Er dringt in Deutschland aber zunehmend in Städte und Dörfer vor und besetzt dort die Nische des seltener werdenden Haussperlings. Der Feldsperling ist in Deutschland Standvogel. Die Brutperiode dauert von Mitte April bis Juli. Es gibt 2 - 3 Jahresbruten. Die Brutdauer beträgt 14 Tage. Ein Gelege besteht im Mittel aus 4 bis 6 Eiern. Während der ersten vier bis fünf Tage werden die Jungvögel von den Elternvögeln ausschließlich mit Insekten gefüttert, danach erhalten sie auch zunehmend pflanzliche Nahrung. Mit einem Lebensalter von 15 bis 20 Tagen sind sie flügge. Das Nest befindet sich in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten, Nistkästen oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern und unter Dächern. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Samen und wird überwiegend vom Boden aufgenommen. Außerhalb der Brutzeit lebt er in Schwärmen oder kleinen Trupps. Von dem Feldsperling gibt es derzeit in M-V 38.000 - 52.000 Brutpaare. Der Feldsperling weist eine fast flächendeckende Verbreitung auf. Im Vergleich der drei Rasterkartierungen hat der Brutbestand nach VÖKLER (2014) jedoch abgenommen. Während die Abnahme zwischen der ersten und zweiten Kartierung (zehn Jahre) auf ca. 33 % geschätzt werden kann, beläuft sie sich zwischen der 2. und 3. Kartierung (sechs Jahre) auf 78 %. Ob die Abnahme in dieser Größenordnung realistisch ist, kann nach VÖKLER (2014) mangels Detailuntersuchungen nicht gesagt werden. Außerdem scheinen stärkere regionale Unterschiede vorhanden zu sein. Es wird eingeschätzt, dass Untersuchungen zur weiteren Bestandsdynamik notwendig sind.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Für den Feldsperling liegt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen nach GASSNER, WINKELBRANDT & BERNOTAT (2010) bei 10 m. Somit könnte die Art in den Gebüsch - und Gehölzgruppen der Randbereiche brüten. Insbesondere aufgrund der geringen flächigen Ausdehnung und der eng angrenzenden Bebauung stellen die Gehölzbestände keine besonders wertvollen Bruthabitate dar. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich; hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand anhand der Roten Liste M-V als lokale Population definiert. Innerhalb M-Vs gilt die Art als gefährdet. Erhaltungszustand insgesamt: C.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Vermeidungsmaßnahme:</u> Es ist derzeit nicht ersichtlich, inwieweit überhaupt Gehölze gerodet werden müssen. Sicherheitshalber wird als artspezifische Vermeidungsmaßnahme festgesetzt, dass Baumfällungen	

Feldsperling (*Passer montanus*)

und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit der Arten, d. h. in der Zeit vom 30. September bis 1. März zulässig sind. Außerdem ist vorsorglich bei Fällungen von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 20 cm im näheren geeigneten Umfeld je gefällttem Baum ein Nistkasten für Höhlenbrüter (Meisen, Sperling) aufzuhängen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

(ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Es handelt sich um eine mobile Art, die bei Gefahren, die durch die Bauarbeiten entstehen, wegfliegen können. Durch die Vermeidungsmaßnahme ist gewährleistet, dass sich keine immobilen Entwicklungsformen im Baufeld befinden und mögliche Bruthöhlen ersetzt werden. Anlagenbedingt kann es nicht zu Tötungen oder Verletzungen der Tiere kommen. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch die neu zu errichtenden Gebäude zu zusätzlichen Beunruhigungen durch Menschen und Hunde in dem Gebiet kommt. Das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen erhöht sich dadurch aber auf keinen Fall signifikant.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Wenn die unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände aufgrund des Baulärmes als Brutplatz nicht in Frage kommen, gibt es im Umfeld genug Ausweichlebensräume. Somit kommt es nicht zu einer erheblichen Störung und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art.

Die vorhandenen Gehölzbestände in den Randbereichen sind relativ klein, so dass sie, wenn überhaupt, wenige Brutpaare beherbergen. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch den Betrieb der Anlage zu einer Zunahme an Störungen kommen kann. Dies kann dazu führen, dass in den Bereichen keine Bruten mehr stattfinden. Da es sich aber nicht um große, zusammenhängende Bestände mit einem großen Habitatpotenzial handelt, kann die Aufgabe einzelner Brutpaare nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, zumal durch die Anlage neuer Gartenbereiche auch potenzielle neue Bruthabitate innerhalb des Plangebietes entstehen und Teilbereiche (z. B. Rasen, Stauden) als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können durch die Umwandlung der Siedlungsfläche beschädigt oder zerstört werden. Für eventuell zerstörte Bruthöhlen wird Ersatz geschaffen. Die Nester werden jährlich neu gebaut, die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Es werden neue Flächen für den Nahrungserwerb angelegt.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg -Vorpommern
☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Population ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: <i>Begründung (Text), dass keine zumutbare Alternative vorhanden ist</i>

4 Zusammenfassung

In der Gemeinde Roggentin ist die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 geplant. Auf einer derzeit gewerblich genutzten Fläche, auf der sich eine Halle und versiegelte Stellplätze befinden, soll eine Reihenhausanlage entstehen. In den Randbereichen befinden sich Gehölzanpflanzungen und Flächen mit Abstandsgrün. Inwieweit die Gehölzflächen gerodet werden sollen, ist nicht bekannt.

Um den Anforderungen des besonderen Artenschutzes lt. § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gerecht zu werden, wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Nach der Vorgabe des „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung“ (LUNG 2010) sind die relevanten Artengruppen einer Potenzialabschätzung ihres möglichen Vorkommens im Plangebiet und ihrer möglichen Beeinträchtigung durch das geplante

Vorhaben unterzogen worden. Bei den herausgearbeiteten betroffenen Arten handelt sich um die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus. Bei den europäischen Brutvögeln wurden folgende Gehölz brütende Arten näher betrachtet: Alpen-Birkenzeisig, Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Feldsperling, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Tannenmeise und Türkentaube.

Für die übrigen Säugetierarten, Amphibien und Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge und Käfer sowie rastende bzw. durchziehende Vogelarten und Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte eine bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Als artspezifische Vermeidungsmaßnahme für die Fledermäuse wird festgesetzt, dass der Abriss der Halle nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.2. zulässig ist. Vor Abriss der Halle ist zudem durch Fachpersonal eine Besatzkontrolle auf Fledermäuse durchzuführen. Falls Hinweise auf Sommer- bzw. Zwischenquartiere von Fledermäusen gefunden werden, sind an den neuen Gebäuden Ersatzquartiere bzw. Fledermausnisthilfen zu schaffen. Falls sich vor dem Abriss der Halle noch einzelne Fledermäuse innerhalb des Gebäudes befinden, sind diese fachgerecht zu versorgen und in Absprache mit der UNB umzusiedeln. Je nachdem welche Quartiere und Arten bzw. wie viele Individuen gefunden werden, ist mit der UNB abzustimmen, in welchem Umfang Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt werden müssen.

Als artspezifische Vermeidungsmaßnahme für die Fledermäuse wird festgesetzt, dass zur Vermeidung bzw. Minderung von Störungen die Bauarbeiten ganzjährig nur tagsüber außerhalb der Dämmerung erfolgen. Die Beleuchtung der Baustelle wird auf ein Minimum reduziert. Sie ist so anzubringen, dass eine Abstrahlung auf Flächen außerhalb der Baustelle vermieden wird. Außerdem muss sowohl bei den Mastleuchten, die innerhalb des Plangebietes aufgestellt werden sollen, als auch bei etwaig geplanten Pollerleuchten sowie der Hausbeleuchtung sichergestellt werden, dass kein Licht in den oberen Halbraum abgegeben wird, d. h. es müssen vollabgeschirmte Leuchten zum Einsatz kommen. (Upward Light Ratio ULR = 0 %, Lichtstärkeklasse G6). Für das weiße Licht ist bei allen Lichtquellen warmweißes Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum, d. h. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) sollten nicht eingesetzt werden, und einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin zu wählen. Es sind bei allen Lichtquellen eine bedarfsorientierte Beleuchtung durch Bewegungsmelder oder Schaltungen und Dimmer vorzusehen. Soweit möglich ist eine Reduzierschaltung um 50 % anzuwenden. Der Lichtstrom ist so zu wählen, dass die horizontale Beleuchtungsstärke gem. DIN EN 13 201-2 bei der 50 % Reduzierschaltung 3 LUX nicht übersteigt. Die Lichtpunkthöhe soll 4 m nicht überschreiten.

Als artspezifische Vermeidungsmaßnahme für die Gehölzbrüter wird festgesetzt, dass Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit der Arten, d. h. in der Zeit vom 30. September bis 1.

März zulässig sind. Außerdem ist vorsorglich bei Fällungen von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 20 cm im näheren geeigneten Umfeld je gefällttem Baum ein Nistkasten für Höhlenbrüter (Meisen, Sperling) aufzuhängen.

De geplante Abriss der Halle sowie der Neubau der Reihenhäuser verursachen, unter der Voraussetzung, dass die geforderten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, keine erheblichen Auswirkungen auf Individuen oder Populationen der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten. Das Vorhaben ist damit artenschutzrechtlich durchführbar.

5 Literatur

- BAST, H.-D., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R., NÖLLERT, A., WINKLER, H., Hrsg.: Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (Dezember 1991). *Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung*. Schwerin.
- BAUER, H. G., BEZZEL, E., FIEDLER, W.. (2005). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. Wiebelsheim.
- BERG, J. & WACHLIN, V., c, verändert nach DIETZ & BOYE (2004) für LUNG M-V. (Abfrage Januar 2020). *FFH-Artensteckbrief Nyctalus noctula (SCHREBER, 1774) Großer Abendsegler*. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_nyctalus_noctula.pdf.
- BERG, J. & WACHLIN, V., d, verändert nach BOYE & MEYER-CORDS (2004) für LUNG M-V. (Abfrage Januar 2020). *FFH-Artensteckbrief Pipistrellus nathusii (KEYSERLING & BLASIUS, 1839) Rauhauffledermaus*. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_pipistrellus_nathusii.pdf.
- BERG, J. & WACHLIN, V., e, verändert nach MEINIG & BOYE (2004) für LUNG M-V. (Abfrage Januar 2020). *FFH-Artensteckbrief Pipistrellus pygmaeus (LEACH, 1825) Mückenfledermaus*. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_pipistrellus_pygmaeus.pdf.
- BERG, J. & WACHLIN, V., e, verändert nach ROSENAU & BOYE (2004) für LUNG M-V. (Abfrage Januar 2020). *FFH-Artensteckbrief Eptesicus serotinus (SCHREBER, 1774) Breitflügelfledermaus*. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_eptesicus_serotinus.pdf.
- BERG, J. & WACHLIN, V., e, verändert nach MEINIG & BOYE (2004) für LUNG M-V. (Abfrage Januar 2020). *FFH-Artensteckbrief Pipistrellus pipistrellus (SCHREBER, 1774) Zwergfledermaus*. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_pipistrellus_pipistrellus.pdf.
- BRINGMANN, H.D., Hrsg.: Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (Januar 1993). *Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer Mecklenburg-Vorpommerns, 1. Fassung*.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg. (2019). *Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Amphibien, Fische (ohne Wanderfische), Fledermäuse, Reptilien, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Schmetterlinge, Pflanzen*. https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2019/Arten/.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg. (2019). *Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), Teil Arten (Annex B), Kontinentale Region, Amphibien Fische (ohne Wanderfische), Fledermäuse, Reptilien, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Schmetterlinge*. https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Arten/kontinental_.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ. (letzte Änderung 19.06.2019). Internethandbuch Arten Anhang IV FFH-Richtlinie. <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/>.
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) BGBl. - Nr.: 791-8-1, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist"
- FROELICH & SPORBECK, im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V. (20.09.2010). *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung*. Potsdam.
- GASSNER, Dr. E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010). *UVP und strategische Umweltprüfung, Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung*. Heidelberg.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010), GVOBl. M-V 2010, S. 66, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- GLUTZ, URS N., Hrsg. (2004). *Handbuch der Vögel Mitteleuropas*. Wiesbaden.

- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (November 2015). *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands*, 5. Fassung.
- HENDRICH, L., WOLF, F., FRASE, T., Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. (Februar 2011). *Rote Liste der Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Hydradeephaga, Hydrophiloidea, Dryopidae, Elmidae, Hydraenidae, Sphaeriusidae, Scirtidae und Heteroceridae)*, 1. Fassung.
- LABES, R., Hrsg.: Die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (Dezember 1991). *Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns*, 1. Fassung. Schwerin.
- LANDESAMT FÜR INNERE VERWALTUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN. (Abfrage im Januar 2020). *Abfrage Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge bei GAIA M-V*. <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>.
- LANDESFACHAUSSCHUSS für Fledermausschutz und -forschung 2020, homepage. (Stand 06.10.2019). <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/>.
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, letzte Änderung Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung (ABl. vom 26.1.2010, S.7), letzte Änderung durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229)
- RÖSSNER, E., Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. (Dezember 2013). *Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Scarabaeoidea)*, 2. Fassung. Schwerin.
- VÖKLER, F. (2014). *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern*. Friedland: Verlag Steffen.
- VÖKLER, F., HEINE, B., SELLIN, D., ZIMMERMANN, H., Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. (Juli 2014). *Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns* 3. Fassung.
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten*. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.
- WACHLIN, V. , Hrsg.: Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (November 1993). *Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns*. Schwerin.
- WACHLIN, V., KALLIES, A., HOPPE, H., Hrsg.: Der Minister für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (Oktober 1997). *Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns (unter Ausschluss der Tagfalter)*. Schwerin.
- ZESSIN, W., KÖNIGSTEDT, D., Hrsg.: Der Umweltminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern. (Dezember 1992). *Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns*, 1. Fassung. Schwerin.

Umweltbericht

zur

**Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8
der Gemeinde Roggentin,
Mischgebiet „Roggentin-Nord“,
zwischen der Dorfstraße zur B 110 und der
Bebauung am Pastower Weg und bis zu
250 m nördlich der Ortslage Roggentin**

Vorentwurf

Bearbeitung: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg
0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Heike Schulz-Rusnak

Aufgestellt: 24.02.2021

Inhalt

1.	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, Beschreibung der Festsetzungen.....	4
1.2	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen	6
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	10
2.1	Bestandsaufnahme einschließlich einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	11
2.1.1	Tiere	11
2.1.2	Pflanzen	12
2.1.3	Fläche, Boden, Wasser	12
2.1.4	Klima/Luft.....	13
2.1.5	Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima ..	13
2.1.6	Landschaft	13
2.1.7	Biologische Vielfalt	13
2.1.8	Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten.....	13
2.1.9	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	14
2.1.10	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	15
2.1.11	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	15
2.1.12	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	15
2.1.13	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.....	15
2.1.14	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die ... festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	15
2.1.15	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	15
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	16
2.2.1	Durch den Bau und das Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschließlich Abrissarbeiten	16
2.2.2	Durch Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
2.2.3	Durch Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	18
2.2.4	Durch Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	19
2.2.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	19
2.2.6	Durch Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme .	19

2.2.7	Durch Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima.....	19
2.2.8	Durch eingesetzte Techniken und Stoffe	19
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen.....	20
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	20
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich	21
2.3.3	Bilanzierung Eingriff - Ausgleich	21
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortalternativen.....	21
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j.....	21
3.	Zusätzliche Angaben.....	22
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	22
3.2	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen.....	22
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	22
3.4	Referenzliste der Quellen die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	23

1. Einleitung

Die Gemeinde Roggentin beabsichtigt die Aufhebung des bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 „Roggentin – Nord“, Grundstück Am Campus 38. Der Aufhebungsbeschluss stammt vom xx.xx.xxxx (wird nachgetragen).

Nach § 2 Abs. 1 BauGB sind „die Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen“ bzw. zu ändern. „Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden“ (§ 2 Abs. 4 BauGB). Die Ergebnisse werden in diesem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert. Dies gilt auch für die Aufhebung eines Bebauungsplanes.

Der Inhalt dieses Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB muss nach Anhang 1 des BauGB bearbeitet werden. Die Ziele sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu ermitteln.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, Beschreibung der Festsetzungen



**Abbildung 1: Darstellung des B-Plan-Gebietes und des Gewerbegebietes,
Quelle: Satzung über die Aufhebung des B-Planes Nr. 8,
Bearbeitungsstand 11.02.2021**

Das Plangebiet¹ liegt im Landkreis Rostock, in der Gemeinde Roggentin innerhalb der bebauten Ortslage. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche

¹ Im folgenden PG abgekürzt

von ca. 26.500 m². Die westliche Grenze des Geltungsbereiches verläuft auf der Dorfstraße, nördlich grenzen die Flurstücke 61/8, 61/2, 61/12 und 61/17, östlich die Flurstücke 57/1, 56, 55/1, 55/2, 54/4, 53/4, 53/5, 52/8 und südlich die Flurstücke 50/92, 50/93 an den Geltungsbereich an.

Nach dem rechtskräftigen B-Plan sollte die Bebauung in Art und Maß zur Hälfte aus Wohnbebauung und zur Hälfte aus Bebauung mit gewerblichem Charakter bestehen. Diese Planung wurde nicht umgesetzt, so befindet sich innerhalb des B-Plan-Gebietes fast ausschließlich Wohnbebauung. Zwei Ansiedlungen gewerblicher Betriebsstätten sind in Räumlichkeiten der Wohnbebauung integriert. Lediglich auf dem Grundstück Am Campus 38 (Flurstück 50/26) ist eine eindeutig gewerbliche Nutzung zu erkennen: Hier befinden sich eine Lager- und Produktionshalle eines Fachbetriebes für Lackierung/Pulverbeschichtung sowie eine anliegende großflächige Stellplatzanlage. (s. Abbildung 1).

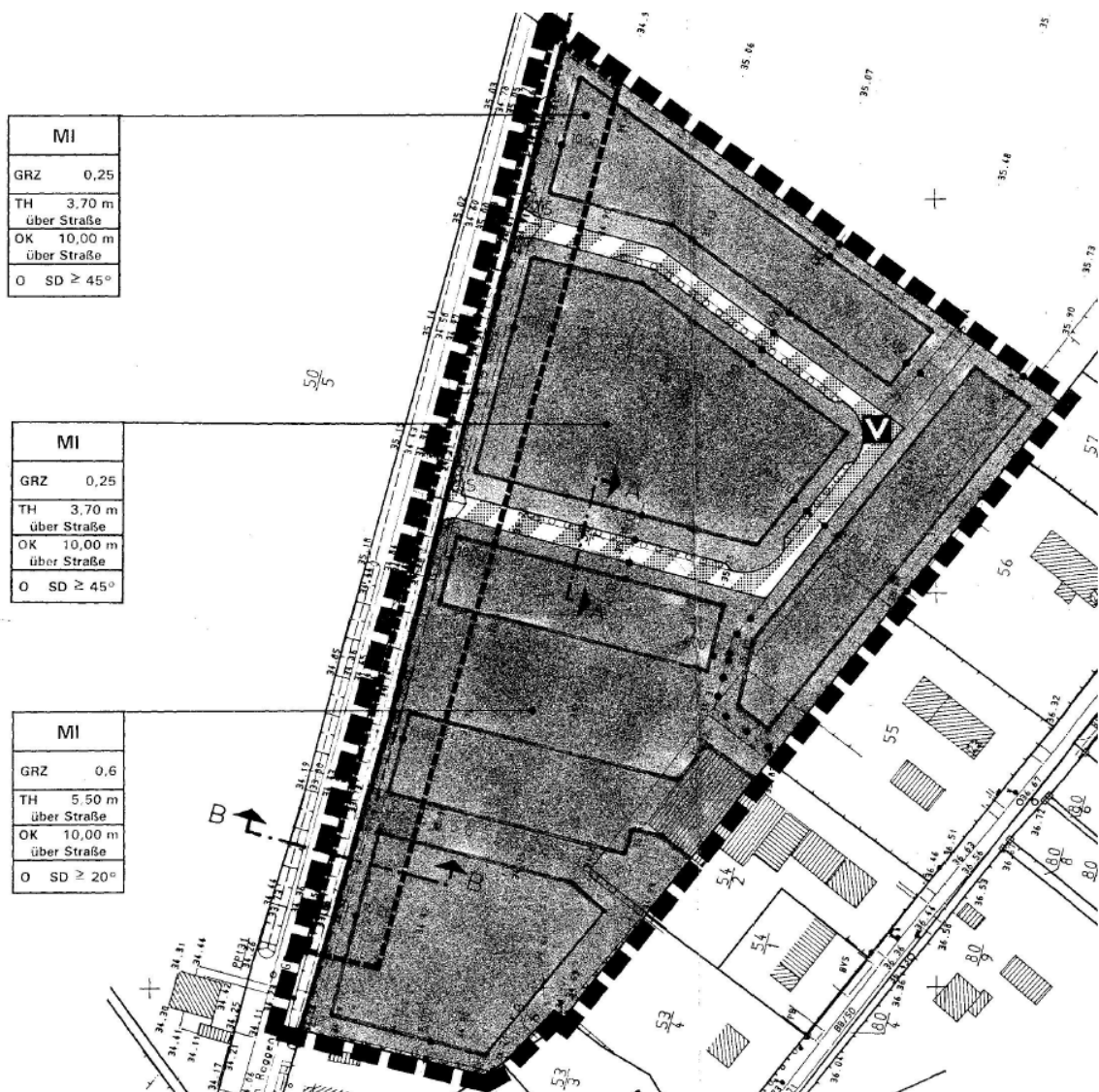


Abbildung 2: Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplanes „Roggentin – Nord“

Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde das Gebiet als Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6 ausgewiesen.

Das Ziel, auf der Fläche des Gewerbebetriebes eine Reihenhauanlage zu errichten, ist auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht möglich, da das Miss-

verhältnis zwischen der Wohnbebauung und der gewerblichen Nutzung sich weiter verschärfen würde.

Folgende Nutzungen grenzen an das Grundstück Am Campus 38 an:

- im Norden Wohnbauflächen
- im Osten Gewerbeflächen
- im Süden Wohnbauflächen
- im Westen Straßenbauflächen (Dorfstraße)

Die Fläche befindet sich in Privateigentum und wird von dem Vorhabenträger gekauft werden.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Roggentin wird gemäß § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der alle weiteren mit dem Vorhaben verbundenen Belange, wie die geordnete Bebauung und Erschließung des Wohngebietes, Kosten, Rechte und Pflichten regelt.

Die geplante Bebauung mit einer Reihenhaussiedlung wird nach § 34 BauGB entstehen. Der weitere Bestand im Geltungsbereich wird legitimiert.

Verkehrsmäßig erschlossen wird der Bereich über die BAB 19 Abfahrt 7 (Rostock – Süd) und die B 110 sowie Gemeindestraßen.

Da die derzeit geltende GRZ von 0,6 bei der Errichtung einer Reihenanlage nicht ausgeschöpft wird, sind mit der Planung keine Eingriff in die Natur und Landschaft nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes [„BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"] verbunden.

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen

Fachgesetze

Für die Aufhebung des B-Planes sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen und in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einzustellen (§ 1 (6) u. (7) BauGB).

Nach § 2(4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Der Umweltbericht bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

In § 1 BNatSchG werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt. Nach § 1 BNatSchG Abs. 1 sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt

2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt über die Darstellung der Umweltbelange innerhalb dieses Umweltberichtes.

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vorschriften des BNatSchG, die das Europäische Netz „Natura 2000“ betreffen, anzuwenden. Das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie). Nach §§ 34 und 35 BNatSchG bzw. § 21 NatSchAG M-V sowie nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie zu überprüfen.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Auswertungen vorhandener Unterlagen, inwieweit „Natura 2000“-Gebiete von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach § 37 ff. und § 44 ff. des BNatSchG sollen wildlebende Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes geschützt und gepflegt werden.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob von den Auswirkungen des B-Plans besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG betroffen sind und ob für diese Arten die geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zutreffen.

Mit Grund und Boden soll nach § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung der Bodenschutzklausel des BauGB entsprochen wird.

Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind nach § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung dem § 1 BImSchG entsprochen wird.

Gewässer sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung den Maßgaben des WHG entsprochen wird.

Nach dem **Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) vom Juni 2016** befindet sich das Gemeindegebiet innerhalb eines Stadt-Umland-Raumes. Gleichzeitig gehört der Bereich dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und dem Vorbehaltsgebiet Leitungen an. Südlich schließt ein Vorbehaltsgebiet Tourismus an, südwestlich liegt ein Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege an. Westlich des PGs liegt die BAB 19, die zum internationalen Straßennetz gehört.

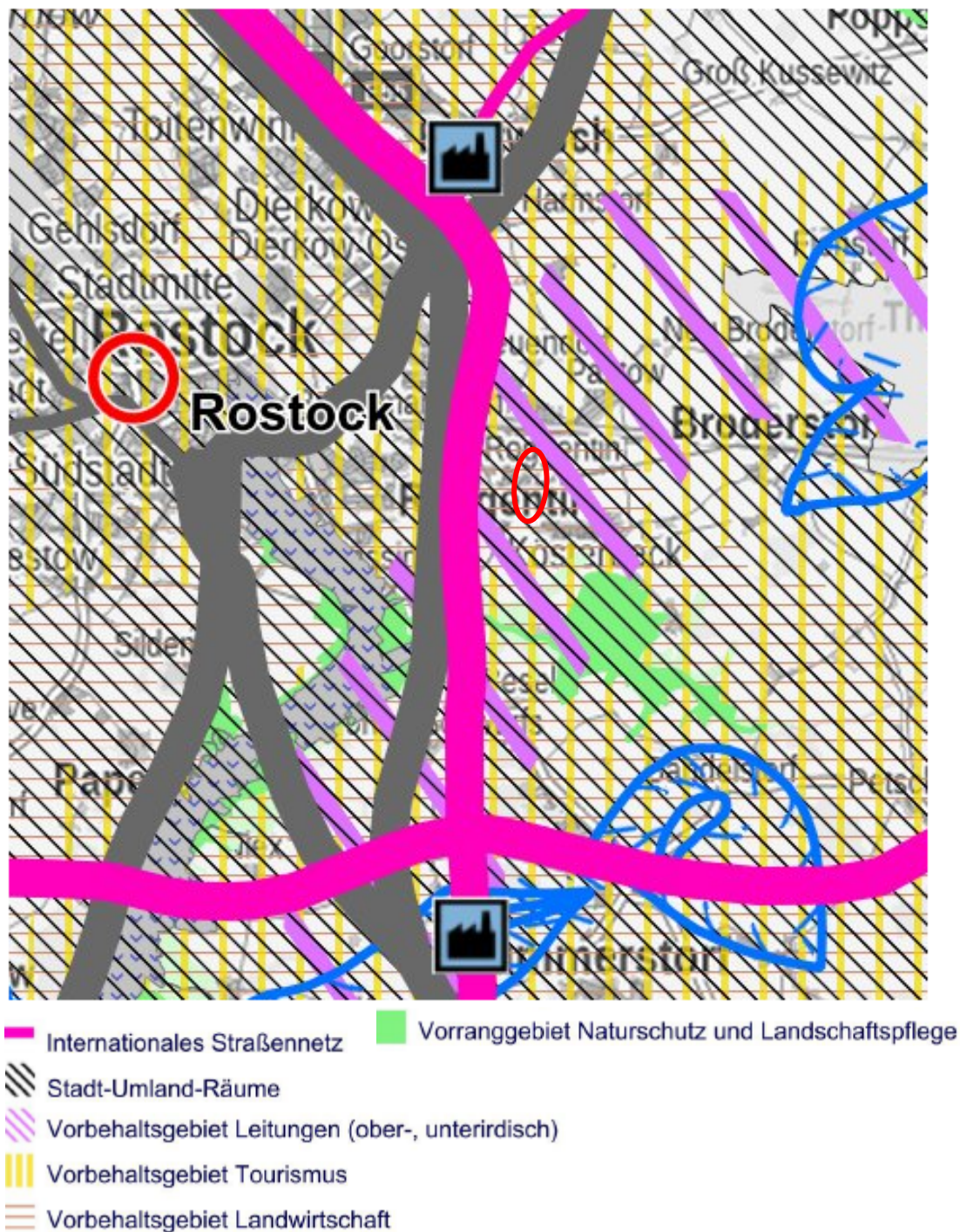


Abbildung 3: Auszug aus LEP M-V 2016 mit Darstellung des Plangebietes

Das **Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (MM/R) vom August 2011** weist für den Bereich, innerhalb dessen das PG liegt - Stadt-Umland-Raum, Nahbereichsgrenze - eine Siedlungsachse aus.

Es werden keine weiteren Ziele für den Geltungsbereich formuliert.

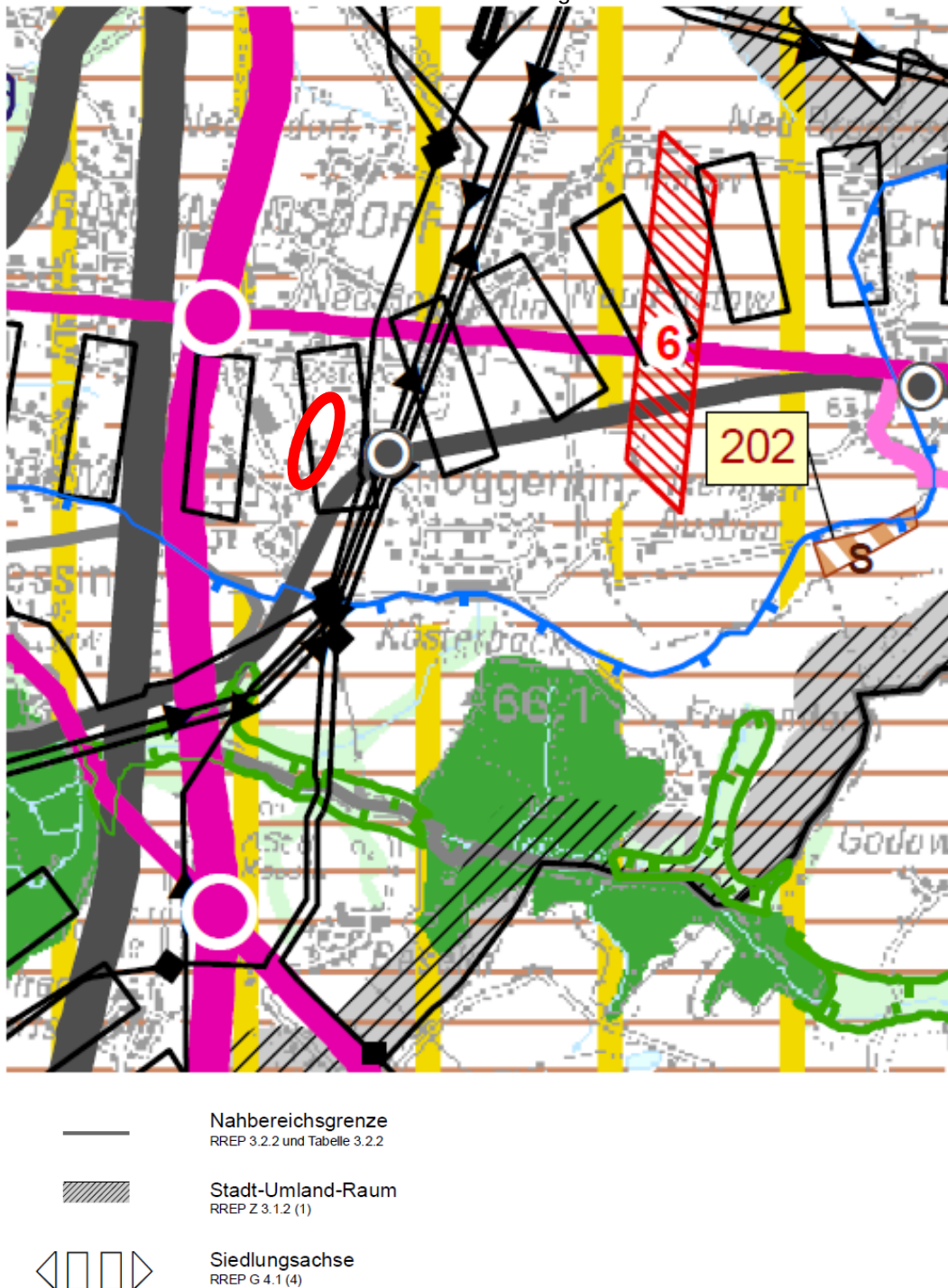


Abbildung 4: Auszug aus RREP MM/R 2011 mit Darstellung des PGs



In den Planungskarten des **Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes Mittleres Mecklenburg/Rostock (MM/R)**, Erste Fortschreibung April 2007 werden für das PG selber keine Ziele formuliert.

Nach der 1. Änderung des **Flächennutzungsplanes** von März 2006 liegt das PG in einer gemischten Baufläche mit der Nummer 1.

Ein Landschaftsplan liegt nicht vor.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Fotodokumentation des Bestandes²

	
Lackierbetrieb von Südwest	südliche Grenze mit Baumreihe
	
nördliche Grenze mit Stellflächen	Ziersträucher an nördlicher Grenze
	
vorh. Bebauung, Einzel- und Reihenhäuser	vorh. Straße

² eigene Fotos, PLANUNG kompakt, Helbing 24.02.2021



2.1 Bestandsaufnahme einschließlich einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

2.1.1 Tiere

Es erfolgten keine eigenen Erfassungen. Vielmehr wurden vorhandene Unterlagen ausgewertet und es erfolgte - basierend auf den Habitatstrukturen - in einem eigenständigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag³ eine Potenzialabschätzung. Die Aussagen des AFB werden zusammenfassend dargestellt.

Säugetiere

Es ist nicht hundertprozentig auszuschließen, dass sich an bzw. in dem Gebäude Sommer- oder Zwischenquartiere der Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus oder Mückenfledermaus befinden. Außerdem kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass diese Arten die randlichen Grünstrukturen als Leitlinien auf dem Flug in ihre Jagdgebiete nutzen.

Europäische Vogelarten

Das Vorhandensein von Gebäudebrütern an der Halle kann ausgeschlossen werden. In den randlichen Gehölzstrukturen könnten sich folgende Gehölz brütende Arten befinden: Alpen-Birkenzeisig, Amsel, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Elster, Feldsperling, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Tannenmeise und Türkentaube.

Die übrigen Säugetierarten, Amphibien und Reptilien, Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge und Käfer sowie rastende bzw. durchziehende Vogelarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatausstattung nicht vorkommen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem jetzigen Umweltzustand für die Fauna nicht viel ändern.

³ Im folgenden Text AFB abgekürzt

Mit dem Aufwuchs der randlichen Gehölze könnten sich die Brutmöglichkeiten für Vögel verbessern. Durch möglichen Gehölzrückschnitt bzw. durch Gehölzentnahme könnte aber auch eine Verschlechterung eintreten.

2.1.2 Pflanzen

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können aufgrund der Habitatausstattung nicht vorkommen.

Nahezu das gesamte PG ist mit der Halle und den Stellplatzflächen befestigt. Zur Dorfstraße hin befindet sich eine Rasenfläche, die mit einer etwa 1,0 m hohen Hecke aus verschiedenen nicht heimischen Ziersträuchern eingefasst ist. Nördlich der Stellplatzfläche liegt eine relativ steile mit bodendeckenden Gehölzen bestandene Böschung. Auf der Böschungskrone stehen überwiegend Koniferen, die die Grenze zu den anschließenden Gärten bilden. Südlich der Halle liegt eine ebenfalls steile, mit Bodendeckern bepflanzte Böschung. Hier steht auf der Böschungsoberkante eine Fichtenreihe.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem jetzigen Umweltzustand in Bezug auf die Pflanzen nicht viel ändern.

Durch möglichen Gehölzrückschnitt bzw. durch Gehölzentnahme könnten geringfügige Veränderungen innerhalb der Vegetation eintreten.

2.1.3 Fläche, Boden, Wasser

Fläche, Boden

Die Bodenoberfläche wurde in der Weichsel-Kaltzeit geformt. Es handelt sich um Geschiebelehm und –mergel der Grundmoräne.

Daraus haben sich die Bodentypen Tieflehm-/ Lehm-Parabraunerden bzw. Pseudogley oder Gley gebildet. Der Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluss ist mäßig bis stark.

Nahezu die gesamte Bodenfläche innerhalb des PGs ist versiegelt. Die natürlich gewachsenen Böden sind durch den Bau der Halle und der Stellplätze zumindest in der Oberfläche anthropogen überformt bzw. verändert.

Wasser

Das PG befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Der Grundwasserflurabstand liegt über 10 m.

Oberflächengewässer sind innerhalb des PGs nicht vorhanden.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem jetzigen Umweltzustand in Bezug auf den Boden und das Wasser sowie den Wasserhaushalt nichts ändern.

2.1.4 Klima / Luft

Die Gemeinde liegt innerhalb des Klimagebiets der mecklenburgisch-nordvorpommerschen Küste und Westrügens. Das Klima in der Region ist durch den Wechsel kontinentaler und maritimer Luftmassen geprägt.

Das PG ist durch die tiefer liegenden versiegelten Flächen geprägt, so dass sich das Gebiet im Sommer stark aufheizt. Es handelt sich um eine innerörtliche Lage.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem jetzigen Umweltzustand in Bezug auf das Klima und die Luft nichts ändern.

2.1.5 Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima

In das natürliche Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern ist durch die Versiegelung und Bebauung sowie die Bepflanzung eingegriffen worden. Derzeit ist insbesondere ein Wirkungsgefüge zwischen den vorhandenen Pflanzen und potenziellen Brutvögeln zu beobachten. Aber auch dieses wird insbesondere durch die Nähe des Menschen beeinflusst (z. B. durch Fluchtreaktionen der Vögel).

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem jetzigen Umweltzustand in Bezug auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern nichts ändern.

2.1.6 Landschaft

Das PG ist komplett anthropogen überformt. Es besteht keine direkte Anbindung an die freie Landschaft. Die auf den Böschungen stehenden Heckenstrukturen sorgen für eine Einbindung des Geländes in die Umgebung.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem jetzigen Umweltzustand in Bezug auf das Landschaftsbild nichts ändern.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Das PG weist eine sehr geringe biologische Vielfalt auf (vgl. 2.1.1 und 2.1.2).

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem jetzigen Umweltzustand in Bezug auf die biologische Vielfalt nichts ändern.

2.1.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Die nächstliegenden Natura 2000-Gebiete sind:

2.1.10 umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des PGs befinden sich keine Kultur- oder sonstige Sachgüter.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem jetzigen Umweltzustand in Bezug auf die Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter nichts ändern.

2.1.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

In Bezug auf die Emissionen s. auch 2.1.9. Abfälle und Abwasser werden derzeit ordnungsgemäß entsorgt.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem jetzigen Umweltzustand in Bezug auf die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern nichts ändern.

2.1.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Keine Angaben

2.1.13 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Ein Landschaftsplan oder Pläne zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht liegen nicht vor.

2.1.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die ... festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Im PG werden die für die verschiedenen Luftschadstoffe verbindlichen Grenzwerte, die für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unbedenklich sein sollen, eingehalten.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem jetzigen Umweltzustand in Bezug auf die Luftqualität nichts ändern.

2.1.15 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Aufgrund der anthropogenen Nutzung innerhalb des PGs ist die biologische Vielfalt gering, der Boden ist großflächig versiegelt, das Niederschlagswasser wird abgeführt und die Fläche heizt sich im Sommer stark auf. Die von dem Betrieb abgegebenen Emissionen führen zu Beeinträchtigungen der anliegenden Bewohner. Natura 2000-Gebiete oder Kultur- und Sachgüter werden durch die Nutzung innerhalb des PGs nicht beeinträchtigt.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem jetzigen Umweltzustand in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nichts ändern.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Durch den Bau und das Vorhandensein der geplanten Vorhaben, einschließlich Abrissarbeiten

Die durch den Abriss und die Neubebauung entstehenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen werden nachfolgend dargestellt und in den folgenden Kapiteln bewertet.

a) Baubedingte Auswirkungen sind zumeist kurzfristige Belastungen, wie:

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Baustelleneinrichtung	Bodenverdichtung, Störung von Lebensräumen für Pflanzen und Tieren, bauzeitliche Inanspruchnahme durch Lagerflächen.
Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge	Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden, in Grund- und Oberflächengewässer, Belastungen von Luft und Klima, Beeinträchtigungen für den Menschen
Lärm, Erschütterungen	Störung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren, Beeinträchtigung des Menschen.
Verschmutzung	Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, Lufthygiene, evtl. Wasser, Grundwasser

Als baubedingte Beeinträchtigungen sind Verluste der Bodenfunktionen zu erwarten, die über das Maß der späteren Anlagen hinausgehen. Dazu gehören Deponieflächen für den Bodenaushub und Verdichtungen durch Baumaschinen.

b) Anlagenbedingte Auswirkungen können erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen sein, durch:

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Flächenversiegelung/Bebauung	Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna sowie Bodenfunktionen, Erwärmung bezogen auf das Lokalklima, Beschleunigter Wasserabfluss aus dem Gebiet, Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate, Zerschneidung von aneinander angrenzenden Lebensräumen, Hindernisbildung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
Bodenbewegungen	Verlust von Bodenfunktionen, Verdichtung des Bodens, Umlagerung von Oberboden

c) Betriebsbedingte Auswirkungen können erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen sein, durch sein:

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Lärmemissionen	Störung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren,

	Beeinträchtigung des Menschen.
Schadstoffemissionen durch Kfz-Verkehr	Belastung von Luft/ Klima, Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden, ins Grund- und Oberflächenwasser, Beeinträchtigungen für den Menschen
Kfz - Verkehr	Individuenverlust bei Tierarten

2.2.2 Durch Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Abriss der Halle könnten möglicherweise **Fledermäuse** verletzt oder getötet werden, falls sich einzelne Exemplare innerhalb des Gebäudes aufhalten. Außerdem könnten Sommer- oder Zwischenquartiere von Fledermäusen zerstört werden.

Falls in den Gehölzbestand auf dem Grundstück durch Gehölzrückschnitt oder Baumfällungen eingegriffen wird, könnten Lebensräume von **Brutvögeln** zerstört und eventuell von Fledermäusen als Leitlinien genutzte Strukturen beeinträchtigt werden.

Bei den **Pflanzen** innerhalb des Grundstückes handelt es sich nicht um besonders wertvolle, geschützte Arten oder Exemplare.

Da an dieser Stelle eine Reihenhauanlage entstehen soll, ist davon auszugehen, dass hier auch zumindest kleine Gärten angelegt werden, die dann nach einer entsprechenden Zeit wieder Raum für neue Brutplätze und Nahrungsflächen für verschiedene Vogelarten bieten. Bei der Planung der Neubauten könnten entsprechende Fledermausquartiere vorgesehen werden.

Eine **erhebliche Gefährdung der Tier- und Pflanzenarten durch Nutzung natürlicher Ressourcen** ist bei dem geplanten Vorhaben **auszuschließen, soweit die Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen eingehalten** werden.

Die Vorbelastung des Schutzgutes **Boden** ist durch die starke Versiegelung extrem hoch. Durch den Abriss der Halle und den Neubau einer Reihenhauanlage mit angegliederten Gärten wird letztendlich weniger Boden versiegelt als es jetzt der Fall ist. Im Bereich der neu anzulegenden Gärten besteht aber aufgrund der Vorbelastung die Gefahr der Bodenverdichtung, so dass auch hier die Bodenfunktionen eventuell nur eingeschränkt wieder hergestellt werden könnten.

Eine **erhebliche Gefährdung des Bodens durch Nutzung natürlicher Ressourcen** bei dem geplanten Vorhaben ist **auszuschließen, soweit die Verringerungsmaßnahmen eingehalten werden**.

Das Schutzgut **Wasser** ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch das Vorhaben eher positiv beeinflusst, da etwas weniger Fläche versiegelt wird. Das anfallende Niederschlagswasser der Dächer und der befestigten Flächen wird wie jetzt auch schon abgeführt.

Flächen, die für das **Klima** bedeutsam sind, sind nicht betroffen. In Bezug auf die **Luftgüte** und das **lokale Klima** geht von dem Vorhaben durch die Reduzierung der Emissionen und durch die stärkere Durchgrünung des Gebietes **eher eine Verbesserung** gegenüber dem Ist-Zustand aus.

Die Vorhabenfläche liegt in einer geschlossenen Ortslage. Angrenzend an das PG befindet sich bereits Wohnbebauung mit angegliederten Gärten, daher ist die jetzige Halle eher als Fremdkörper innerhalb des Wohngebietes anzusehen und mit der Umsetzung der Planung entsteht ein harmonisches Gesamtbild für den Bereich des Ortes.

Durch Nutzung natürlicher Ressourcen ist bei dem geplanten Vorhaben bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten **keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, des Klimas, der Luft, der Landschaft, der Natura 2000-Gebiete, der Menschen und ihrer Gesundheit sowie der Kultur- und Sachgüter** zu erwarten. Dazu trägt auch bei, dass bei der Errichtung der Reihenhausanlage das Gebäudeenergiegesetz (GEG) anzuwenden ist.

2.2.3 Durch Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während der Bauphase kann es insbesondere durch Lärm und Erschütterungen zu Beeinträchtigungen von Brutvögeln kommen. Dies kann auch nach dem Neubau durch Beunruhigung durch Menschen oder Hunde und Katzen passieren. Da es sich aber nicht um große, zusammenhängende Bestände mit einem großen Habitatpotenzial handelt, kann die Aufgabe einzelner Brutpaare nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, zumal durch die Anlage neuer Gartenbereiche auch potenzielle neue Bruthabitate innerhalb des Plangebietes entstehen und Teilbereiche (z. B. Rasen- und Staudenflächen) als Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.

Durch eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle sowie zusätzliche Beleuchtung des PGs mit Mast- oder Pollerleuchten, die nach oben abstrahlen, könnten insbesondere Fledermäuse aber auch ziehende Vögel oder Insekten in ihrem Flugverhalten beeinträchtigt werden.

Da das PG durch eine reine Anliegerstraße erschlossen wird, werden die Autofahrer hier äußerst langsam fahren, so dass die Gefahr einer Tötung von Tieren durch den Fahrzeugverkehr nicht gegeben ist. Dies gilt auch für Baufahrzeuge.

Eine **erhebliche Gefährdung der Tier- und Pflanzenarten durch Emissionen und Belästigungen** ist bei dem geplanten Vorhaben **auszuschließen, soweit die Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen eingehalten** werden.

Da das PG durch eine reine Anliegerstraße erschlossen wird, steigen die Emissionen durch die KFZ, falls überhaupt, dann nicht erheblich an. Die Emissionen aus der Lackiererei und der Pulverbeschichtung entfallen dagegen, so dass insgesamt die von dem PG ausgehenden Emissionen weniger werden.

Durch Emissionen ist bei dem geplanten Vorhaben daher bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten **keine erhebliche Beeinträchtigung des Boden- und Wasserhaushaltes, des Klimas, der Luft, der Menschen und ihrer Gesundheit** zu erwarten. Dazu trägt auch bei, dass bei der Errichtung der Reihenhausanlage das Gebäudeenergiegesetz (GEG) anzuwenden ist.

Die **Landschaft, die Natura 2000-Gebiete sowie Kultur- und Sachgüter** können **durch Emissionen** aus dem PG **nicht beeinträchtigt** werden.

2.2.4 Durch Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Abfälle und Abwasser werden nach Umsetzung der Planung ordnungsgemäß entsorgt.

Durch Abfälle und Abwässer ist bei dem geplanten Vorhaben daher bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten **keine erhebliche Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen, des Boden- und Wasserhaushaltes, des Klimas, der Luft, der Landschaft, der Natura 2000-Gebiete, der Menschen und ihrer Gesundheit sowie der Kultur- und Sachgüter zu erwarten.**

2.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Der vorhandene Gewerbebetrieb, in dem u. a. mit Lacken gearbeitet wird, soll abgerissen und durch eine Reihenhausanlage ersetzt werden. Damit wird das Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt deutlich reduziert.

Auf das kulturelle Erbe und die Landschaft kann das Vorhaben keinen Einfluss haben.

Bei dem geplanten Vorhaben gehen daher bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten **keine Risiken für Menschen und ihre Gesundheit sowie die Umwelt aus.**

2.2.6 Durch Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme

Es sind **keine Vorhaben** in der Nachbarschaft **geplant**, die dazu führen würden, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens im PG **Umweltprobleme entstehen könnten.**

2.2.7 Durch Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima

Da insgesamt weniger Fläche versiegelt wird sowie durch die Reduzierung der Emissionen und durch die stärkere Durchgrünung des Gebietes geht von dem Vorhaben in Bezug auf die Luftgüte und das lokale Klima eher eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand aus.

Auf die Schutzziele Landschaft, Natura 2000-Gebiete und Kultur- und Sachgüter haben die klimatischen Auswirkungen durch das Vorhaben keinen Einfluss.

Durch klimatische Veränderungen ist bei dem geplanten Vorhaben daher bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten **keine erhebliche Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen, des Boden- und Wasserhaushaltes, der Luft sowie der Menschen und ihrer Gesundheit zu erwarten.**

2.2.8 Durch eingesetzte Techniken und Stoffe

Aussagen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen liegen nicht vor. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass bei diesem Vorhaben Techniken oder Stoffe zum Einsatz kommen, von denen gesundheits-oder umweltgefährdende Wirkungen ausgehen.

Auf die Schutzziele Landschaft, Natura 2000-Gebiete und Kultur- und Sachgüter haben die für das Vorhaben eingesetzten Techniken und Stoffe keinen Einfluss.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden und ausgeglichen werden. Nachfolgend werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich aufgezeigt.

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag zu sichern. Es handelt sich im Einzelnen um:

Boden

- Der Mutterboden ist bei Bebauung von der Erdoberfläche auszuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen bzw. an geeigneter Stelle wiederzuverwenden.
- Um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen, ist eine Durchmischung von Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu vermeiden.
- Ein Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Bodenverhältnissen zur Minimierung der bauzeitlichen Bodenverdichtung. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist verdichteter Boden insbesondere im Bereich der geplanten Gärten tiefgründig zu lockern.

Wasser

- Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch die Verwendung von technisch einwandfreien Geräten und Baumaschinen während der Bauphase, so sind zum Schutz von Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag Warten, Reinigen und Betanken der Baustellenfahrzeuge nur auf geeigneten, gesicherten Flächen zulässig.
- Eine entsprechende Abwasserentsorgung ist durchzuführen

Biotope – Fauna und Flora

- Zum Schutz der Fauna sind im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 5 Nr. 20 alle Fällungen bzw. Rodungen in der Zeit vom 01. 10. bis zum 28. 02. durchzuführen.
- bei Fällungen von Bäumen ab einem Stammdurchmesser von 20 cm ist im näheren geeigneten Umfeld je gefällttem Baum ein Nistkasten für Höhlenbrüter (Meisen, Sperling) aufzuhängen.
- Als artspezifische Vermeidungsmaßnahme für die Fledermäuse wird festgesetzt, dass der Abriss der Halle nur in der Zeit vom 1.10. bis zum 28.02. zulässig ist. Vor Abriss der Halle ist zudem durch Fachpersonal eine Besatzkontrolle auf Fledermäuse durchzuführen. Falls Hinweise auf Sommer- bzw. Zwischenquartiere

von Fledermäusen gefunden werden, sind an den neuen Gebäuden Ersatzquartiere bzw. Fledermausnisthilfen zu schaffen. Falls sich vor dem Abriss der Halle noch einzelne Fledermäuse innerhalb des Gebäudes befinden, sind diese fachgerecht zu versorgen und in Absprache mit der UNB umzusiedeln. Je nachdem welche Quartiere und Arten bzw. wie viele Individuen gefunden werden, ist mit der UNB abzustimmen, in welchem Umfang Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt werden müssen.

- Als artspezifische Vermeidungsmaßnahme für die Fledermäuse wird festgesetzt, dass zur Vermeidung bzw. Minderung von Störungen die Bauarbeiten ganzjährig nur tagsüber außerhalb der Dämmerung erfolgen. Die Beleuchtung der Baustelle ist auf ein Minimum zu reduzieren. Sie ist so anzubringen, dass eine Abstrahlung auf Flächen außerhalb der Baustelle vermieden wird.
- Sowohl bei den Mastleuchten, die innerhalb des Plangebietes aufgestellt werden sollen, als auch bei etwaig geplanten Pollerleuchten sowie der Hausbeleuchtung muss sichergestellt werden, dass kein Licht in den oberen Halbraum abgegeben wird, d. h. es müssen vollabgeschirmte Leuchten zum Einsatz kommen. (Upward Light Ratio ULR = 0 %, Lichtstärkeklasse G6). Für das weiße Licht ist bei allen Lichtquellen warmweißes Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum, d. h. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) sollten nicht eingesetzt werden, und einer Farbtemperatur von maximal 2.700 Kelvin zu wählen. Es sind bei allen Lichtquellen eine bedarfsorientierte Beleuchtung durch Bewegungsmelder oder Schaltungen und Dimmer vorzusehen. Soweit möglich ist eine Reduzierschaltung um 50 % anzuwenden. Der Lichtstrom ist so zu wählen, dass die horizontale Beleuchtungsstärke gem. DIN EN 13 201-2 bei der 50 % Reduzierschaltung 3 LUX nicht übersteigt. Die Lichtpunkthöhe soll 4 m nicht überschreiten.
- Gehölzpflanzungen und Vegetationsflächen sind gegen Beschädigungen oder Verunreinigungen durch Baufahrzeuge u. ä. entsprechend DIN 18920: 2014-07 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Da von der Aufhebung des Bebauungsplanes und dem geplanten Neubau einer Reihenhausanlage keine Eingriffe ausgehen, werden keine Ausgleichsmaßnahmen nötig.

2.3.3 Bilanzierung Eingriff - Ausgleich

entfällt

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortalternativen

Die Lage und Größe des Plangebietes bedingen sich vorwiegend durch die vorherige Nutzung. Das Vorhabengebiet stellt einen wirtschaftlich nutzbaren Bereich innerhalb des Gemeindegebietes dar. Anlass für die Planung ist der bestehende Wohnraumbedarf

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j

entfällt

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Es wurde eine einfache verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durchgeführt, die dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden:
Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes lagen vor. Weitergehende Daten wurden durch Geländebegehungen erhoben.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen, in dem insbesondere die Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen definiert werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Um darzustellen, ob und welche Auswirkungen die Planung auf die Umwelt hat, ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) für die Aufhebung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes ein Umweltbericht zu erstellen.

Planziel der Aufhebung des bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 „Roggentin – Nord“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen, um auf dem Grundstück Am Campus 38 (Flurstück 50/26) eine Reihenhausanlage errichten zu können.

Das Grundstück ist Bestandteil des B-Plan-Gebietes, in dem je zur Hälfte Wohngebiete und Gewerbeflächen geschaffen werden sollten. Das B-Plan-Gebiet ist vollständig bebaut, allerdings fast nur mit Wohngebäuden, so dass der Bau von weiteren Wohngebäuden auf der Grundlage des rechtskräftigen B-Planes nicht möglich ist.

Die Fläche befindet sich in Privateigentum und wird von dem Vorhabenträger gekauft werden.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Roggentin wird gemäß § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der alle weiteren mit dem Vorhaben verbundenen Belange regelt.

Die geplante Bebauung mit einer Reihenhaussiedlung wird nach § 34 BauGB entstehen. Der weitere Bestand im Geltungsbereich wird gesetzlich gesichert.

Das Vorhaben steht in Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen.

In Bezug auf die Fauna erfolgte in einem eigenständigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung. Danach könnten insbesondere durch den Abriss der Halle Fledermäuse und, falls Gehölzbestände gerodet werden, Brutvögel betroffen sein. Daher wurden Bauzeitenregelungen sowie Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen festgelegt. Diese Regelungen werden Bestandteil des städtebaulichen Vertrages.

Die Grundflächenzahl für den Bereich des B-Plan-Gebietes, der überplant werden soll, beträgt 0,6, d. h. 60 % des jeweiligen Grundstücks dürfen überbaut werden. Demzufolge ist die Fläche mit einer Lage- und Produktionshalle und mit Stellplätzen nahezu vollständig befestigt. Die Versiegelung wird bei dem Bau der Reihenhausanlage reduziert werden, so dass von dem Vorhaben keine Ausgleichspflichtigen Eingriffe ausgehen.

Die Emissionen (Gerüche, Lärm) der derzeitigen gewerblichen Bebauung sind höher als die der geplanten Bebauung.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer oder Kultur- und Sachgüter im Plangebiet.

Natura 2000-Gebiete werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Da das Plangebiet bereits bebaut ist, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen, des Boden- und Wasserhaushaltes, des Klimas, der Luft, der Landschaft, der Natura 2000-Gebiete, der Menschen und ihrer Gesundheit sowie der Kultur- und Sachgüter aus.

3.4 Referenzliste der Quellen die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

- Baugesetzbuch (**BAUGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist"
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist"
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- **NatSchAG M-V**) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010 S.66), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist"
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- **WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist"
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung: Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom Juni 2016
- Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg/Rostock: Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock vom August 2011

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock. Erste Fortschreibung vom April 2007
- 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Roggentin, 21.03.2006
- Satzung der Gemeinde Roggentin über den Bebauungsplan Nr. 8 für das Mischgebiet „Roggentin Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B 110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250 m nördlich der Ortslage Roggentin vom 06.12.1994
- Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B 110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m nördlich der Ortslage Roggentin, Bearbeitungsstand 11.02.2021
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufhebung zum Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Roggentin, Mischgebiet „Roggentin-Nord“, zwischen der Dorfstraße zur B 110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250 m nördlich der Ortslage Roggentin, von PLANUNG kompakt LANDSCHAFT, Neubrandenburg, 23.02.2021
- Abfrage Umweltthemen im Geodatenviewer (GDI M-V), 17.-24.02.2021
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.

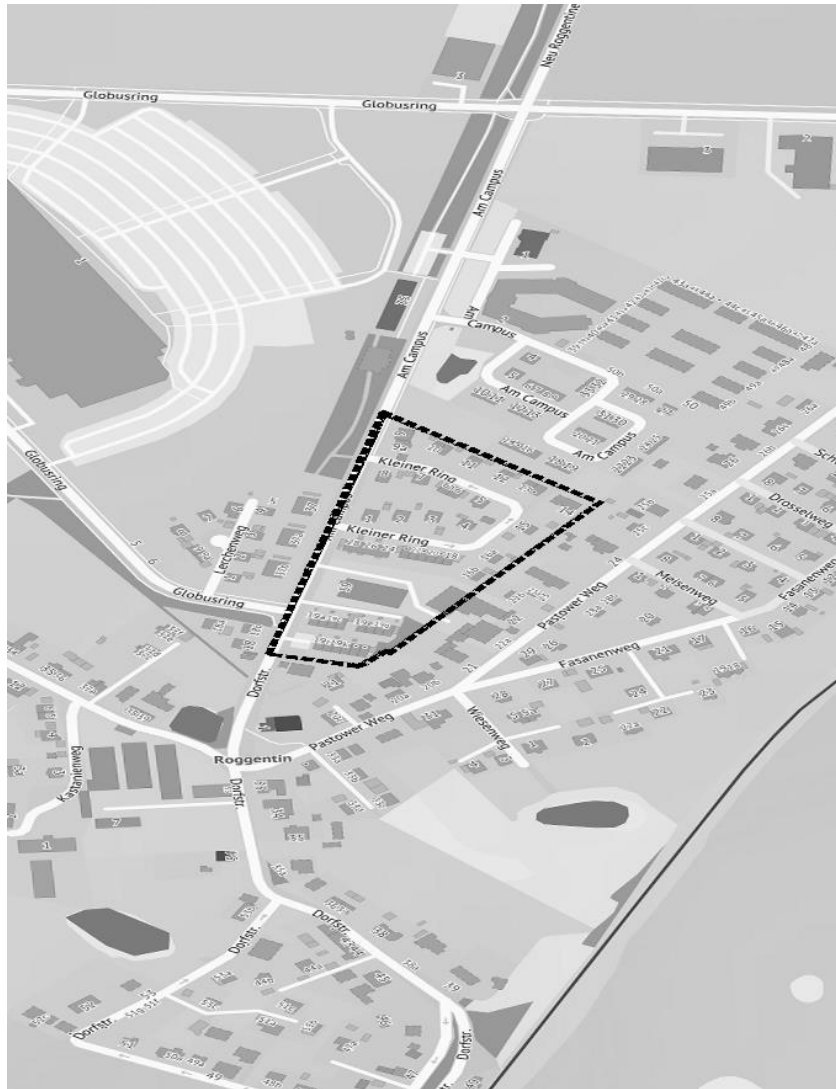


Abb.1 - Auszug aus Offene Regionalkarte MV (ORKa.MV)

Gemeinde Roggentin

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m nördlich der Ortslage Roggentin

Satzung einschl. Begründung und Umweltbericht

Satzungsbeschluss

Bearbeitungsstand 05.03.2021

**Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“
zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m
nördlich der Ortslage Roggentin**

Die Satzung besteht aus:

- Lageplan des Geltungsbereiches der Satzung
- textlichen Festsetzungen
- Begründung und Umweltbericht

Anlage:

Auszug aus der Satzung über den Bebauungsplan Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“
zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m
nördlich der Ortslage Roggentin

**Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“
zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m
nördlich der Ortslage Roggentin**

Präambel

Aufgrund von §10 Abs. 1 i.V.m. §1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom am Tage der Bekanntmachung am im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Carbak und durch Veröffentlichung im Internet unter <http://www.amtcarbaek.de/bekanntmachungen-nach-baugb-95.html> folgende Satzung Bebauungsplanes Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m nördlich der Ortslage Roggentin der Gemeinde Roggentin, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, dem Lageplan des Geltungsbereiches sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, erlassen.

§1 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Siedlungsfläche der Gemeinde Roggentin und umfasst eine Fläche von ca. 26.500 m². Die westliche Grenze des Geltungsbereiches verläuft auf der Dorfstraße, nördlich grenzen die Grundstücke 61/8, 61/2, 61/12 und 61/17, östlich: 57/1, 56, 55/1, 55/2, 54/4, 53/4, 53/5, 52/8, südlich: 50/92, 50/93 an den Geltungsbereich. Der Lageplan des Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Aufhebung

Der seit dem 06.12.1994 rechtskräftige Bebauungsplan Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m nördlich der Ortslage Roggentin wird ersatzlos aufgehoben. Die Satzung der Gemeinde Roggentin über den Bebauungsplan Nr.1 für das Gebiet zwischen Roggentin und Neu Roggentin, die durch Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m nördlich der Ortslage Roggentin am 06.12.1994 außer Kraft trat, bleibt außer Kraft gesetzt (?).

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß §10 Abs.3 BauGB am Tage der Bekanntmachung am im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Carbak und durch Veröffentlichung im Internet unter <http://www.amtcarbaek.de/bekanntmachungen-nach-baugb-95.html> in Kraft.

Gemeinde Roggentin, den
Siegel

.....
Bürgermeister/In

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Ostsee-Anzeiger am sowie im Internet am erfolgt.

Gemeinde Roggentin, den
Siegel

.....
Bürgermeister/In

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §17 Landesplanungsgesetz mit Schreiben vom beteiligt worden.

Gemeinde Roggentin, den
Siegel

.....
Bürgermeister/In

3. Der Vorentwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, dem Lageplan des Geltungsbereiches, sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, wurde von der Gemeindevertretung am gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.1 BauGB ist durch eine öffentliche Auslegung der Planung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Carbak durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im „Ostsee-Anzeiger“ und durch Veröffentlichung im Internet unter <http://www.amtcarbaek.de/bekanntmachungen-nach-baugb-95.html> erfolgt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert werden.

Gemeinde Roggentin, den
Siegel

.....
Bürgermeister/In

4. Die Gemeindevertretung hat den Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, dem Lageplan des Geltungsbereiches, sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, am gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Gemeinde Roggentin, den
Siegel

.....
Bürgermeister/In

5. Der Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, dem Lageplan des Geltungsbereiches, sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, hat in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden im Amt Carbak nach §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt. Zusätzlich waren die Unterlagen im Auslegungszeitraum im Internet unter <http://www.amtcarbaek.de/bekanntmachungen-nach-baugb-95.html> verfügbar. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Umweltinformationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen

bei der Berücksichtigung abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im „Ostsee-Anzeiger“ und durch Veröffentlichung im Internet unter <http://www.amtcarbaek.de/bekanntmachungen-nach-baugb-95.html> bekannt gemacht worden.

Gemeinde Roggentin, den
Siegel Bürgermeister/In

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß §4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung unterrichtet worden.

Gemeinde Roggentin, den
Siegel Bürgermeister/In

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Roggentin, den
Siegel Bürgermeister/In

8. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, dem Lageplan des Geltungsbereiches, sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Gemeinde Roggentin, den
Siegel Bürgermeister/In

9. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, dem Lageplan des Geltungsbereiches, sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, wird hiermit am ausgefertigt.

Gemeinde Roggentin, den
Siegel Bürgermeister/In

10. Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im „Ostsee-Anzeiger“ und durch Veröffentlichung im Internet unter <http://www.amtcarbaek.de/bekanntmachungen-nach-baugb-95.html> bekannt gemacht worden. Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist am in Kraft getreten.

Gemeinde Roggentin, den
Siegel Bürgermeister/In

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

Inhalt

1	Anlass und Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes	- 7 -
2	Planverfahren, Rechtsgrundlagen	- 8 -
3	Bisherige Rechtsverhältnisse	- 9 -
4	Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebungsatzung.....	- 9 -
5	Bestand und Grad der Realisierung	- 9 -
6	Immissionsschutz.....	- 11 -
6.1	Immissionsschutz innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	- 11 -
6.2	Immissionsschutz außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	- 12 -
7	Rechtliche Grundlagen nach der Aufhebung	- 13 -
8	Planungsschaden/Vertrauensschaden	- 14 -
9	Kosten.....	- 14 -
10	Umweltauswirkungen	- 14 -
10.1	Umweltbericht	- 15 -

Anlage:

Auszug aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m nördlich der Ortslage Roggentin

BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes

Gemäß §1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt gemäß §1 Abs. 8 BauGB auch für deren Änderung, Ergänzung oder, wie hier vorliegend, deren Aufhebung. Die Gemeinde Roggentin hat am ... den Beschluss über die Aufstellung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m nördlich der Ortslage Roggentin gefasst.

Die Gemeinde Roggentin hat am 06.12.1994 den Bebauungsplan Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m nördlich der Ortslage Roggentin beschlossen.

Das im B-Plan festgesetzte Mischgebiet entspricht in seiner Umsetzung nicht den rechtsverbindlichen Anforderungen. Die Bebauung in Art und Maß sollte zu 50% aus Wohnbebauung und zur Hälfte aus Bebauung mit gewerblichem Charakter bestehen. Abgesehen von drei gewerblichen Betriebsstätten im Planungsgebiet, wovon zwei im privaten Wohngebäude betrieben werden, ist fast ausschließlich Wohnbebauung zu erkennen. Die Gewerbeansiedlungen sind in Räumlichkeiten von Wohnbebauung integriert. Eine Ausnahme bildet hier das Grundstück Am Campus 38, 18184 Roggentin mit ausgeprägter Bebauung gewerblichen Charakters: Eine Halle der des Fachbetriebes Lackierung/Pulverbeschichtung zur Lagerung und Produktion mit anliegender großflächiger Stellplatzanlage (Abb.2). Das sonstige, gesamte umliegende Planungsgebiet ist von Wohnungsbebauung in Form von Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienwohnhäusern geprägt.

Die Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m nördlich der Ortslage Roggentin ist bezüglich der Festsetzungen und Aussagen zu gewerblicher Nutzung nicht erfolgt und aufgrund der mangelnden Realisierung der baurechtlich festgesetzten Vorgaben juristischen Anfechtungen ausgesetzt. Da mit der gegenwärtig bestehenden Bebauung gegen den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 8 Mischgebiet verstoßen wird, ist der gesamte B-Plan mutmaßlich schon jetzt unwirksam (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 27. April 2015 – 8 S 2515/13).

Es erfolgt sowohl eine Architektur-/Hochbauplanung einer Reihenhausanlage auf der jetzigen Gewerbefläche, als auch die Anfertigung der baurechtlich gefestigten Grundlage, auch um präventiv juristische Auseinandersetzungen über die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu vermeiden. Die Beschwerden ansässiger Anwohner gegen Beeinträchtigungen durch verschiedene Immissionen ausgehend vom derzeit gewerblich genutzten Grundstück könnten dann der Vergangenheit angehören.

Die geplante Bebauung mit einer Reihenhaussiedlung wird nach § 34 BauGB entstehen. Der weitere Bestand im Geltungsbereich wird legitimiert. Das Gesetz schreibt eine Bebauung als zulässig vor, die sich „...nach Art und Maß der baulichen Nutzung ... in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt“.

Es ergibt sich ein angenehmes harmonisches Gesamtbild für den Bereich des Ortes. Auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrages wird verlässliche Rechtssicherheit geschaffen.



Abb.2 - Quelle: Geodaten-mv.de Luftbild

2 Planverfahren, Rechtsgrundlagen

Ziel des Verfahrens ist die ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes. Die Vorschriften des BauGB über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten nach §1 Abs. 8 BauGB auch für deren Aufhebung. Vereinfachtes Verfahren nach §13 oder Verfahren nach §13a BauGB kann hierfür keine Anwendung finden. Das Aufhebungsverfahren wird im Regelverfahren mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Auch bei der Aufhebung von Bebauungsplänen ist eine Umweltprüfung gemäß §2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gemäß §2a BauGB zu erstellen. Der aufzuhebende rechtskräftige Bebauungsplan wird als Anlage der Begründung Gegenstand der Beteiligung.

Zwischen Vorhabenträger und Gemeinde Roggentin wird gemäß § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der alle weiteren mit dem Vorhaben verbundenen Belange, wie die geordnete Bebauung und Erschließung des Wohngebietes, Kosten, Rechte und Pflichten regelt.

Durch Anwendung von § 34 BauGB und dem städtebaulichen Vertrag ist eine geordnete Bebauung der Reihenhaussiedlung gewährleistet. Dies begründet die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m nördlich der Ortslage Roggentin.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3686)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.November 2017 (BGBl. I S.3786)
 - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4.Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

3 Bisherige Rechtsverhältnisse

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt Mischgebiete gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB fest. Innerhalb des Geltungsbereiches sind drei in Art und Maß der Bebauung individuell festgesetzte Mischgebiete zulässig

4 Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Der Bebauungsplan wird vollständig aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht daher dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m nördlich der Ortslage Roggentin. Die Satzung der Gemeinde Roggentin über den Bebauungsplan Nr.1 für das Gebiet zwischen Roggentin und Neu Roggentin, die durch Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m nördlich der Ortslage Roggentin am 06.12.1994 außer Kraft trat, bleibt außer Kraft gesetzt.

5 Bestand und Grad der Realisierung

Wie bereits beschrieben, wird der Festsetzung zu etwa 50% gewerblicher Nutzung im Geltungsbereich des Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m nördlich der Ortslage Roggentin nicht annähernd entsprochen. Abgesehen von drei Ansiedlungen gewerblicher

Betriebsstätten im Planungsgebiet ist fast ausschließlich Wohnbebauung zu erkennen. Zwei der Gewerbeansiedlungen sind in Räumlichkeiten von Einzelbebauung mit Wohnnutzung integriert (Abb.3).

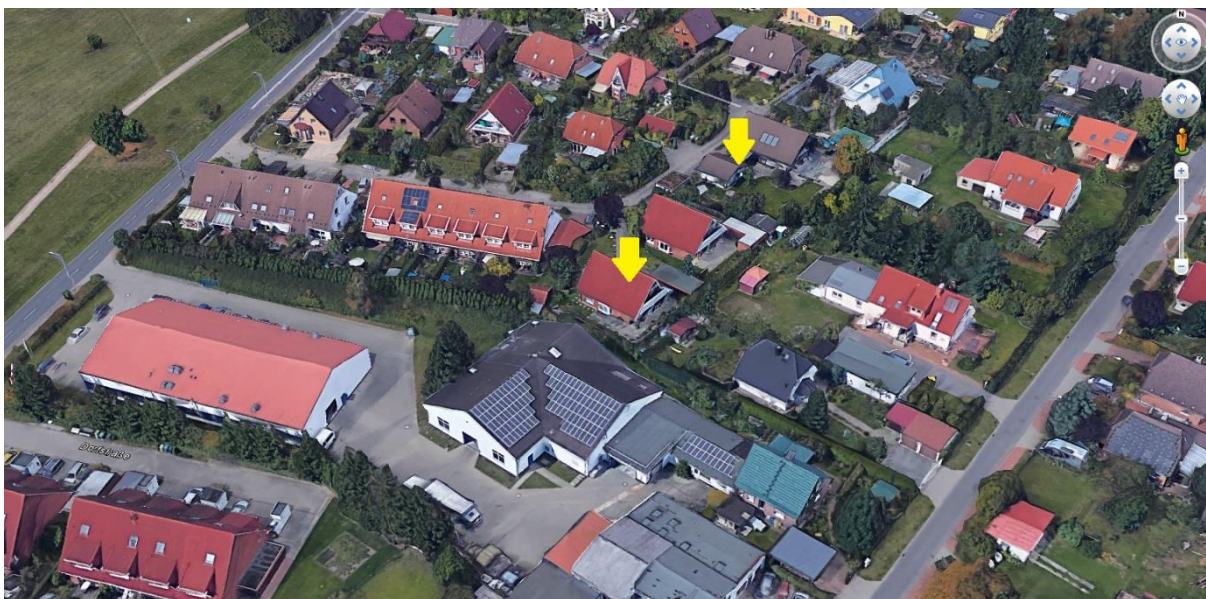


Abb.3 - Quelle: Geodaten-mv.de Luftbild

Die einzige Ausnahme bildet hier das Grundstück Am Campus 38, 18184 Roggentin mit ausgeprägter Bebauung gewerblichen Charakters: Eine Halle des Fachbetriebes Lackierung/Pulverbeschichtung zur Lagerung und Produktion mit anliegender großflächiger Stellplatzanlage (Abb.2). Das sonstige, gesamte umliegende Planungsgebiet ist von Wohnungsbebauung in Form von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern geprägt.

6 Immissionsschutz



Abb.3 - Quelle: Geodaten-mv.de Luftbild und Gewerbebeanmeldungen vom Amt Bau-, Entwicklungs- und Liegenschaftsamt Amt Carbak Stand: 04.02.2021

6.1 Immissionsschutz innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Es sind 3 Gewerbebetriebe vorhanden, durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind die vorhandenen Gewerblichen Nutzungen weiterhin zulässig und auch neue gewerbliche Nutzungen sind möglich im Rahmen des § 34 BauGB. Die Aufhebung des Bebauungsplanes bewirkt keine neue bzw. zusätzliche Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung.

Der Fachbetriebes Lackierung/Pulverbeschichtung mit anliegender großflächiger Stellplatzanlage Am Campus 38 produziert Schallemissionen, die die Grenzwerte eines Mischgebietes voll ausschöpfen. Das dadurch vorhandene Konfliktpotential hat in der Vergangenheit bereits Konflikte zwischen den Nachbarn verursacht. Geplant ist durch die Aufhebung des Bebauungsplanes den Gewerbebetrieb zurückzubauen und dann auf dem Gelände eine Reihenhausanlage zu errichten. Das vorhandene Konfliktpotential wird dadurch beseitigt.

Der Gewerbebetrieb im der Straße Kleiner Ring 15 ist in einem Einfamilienhaus Wohngebäude angesiedelt und betreibt Handel mit nicht apothekenpflichtigen Waren und Lebensmitteln. Vor Ort ist keine Verkaufsstätte vorhanden und Schallemissionen entstehen durch geringfügigen dienstlichen PKW-Verkehr, der auch die Schallschutzwerte eines allgemeinen Wohngebietes nicht überschreitet.

Der Gewerbebetrieb im der Straße Kleiner Ring 16a ist in einem Einfamilienhaus Wohngebäude angesiedelt und betreibt die Vermittlung von Versicherungen und Bausparverträgen. Vor Ort ist ein Büro vorhanden und Schallemissionen entstehen durch geringfügigen dienstlichen PKW-Verkehr, der auch die Schallschutzwerte eines allgemeinen Wohngebietes nicht überschreitet.

6.2 Immissionsschutz außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Direkt angrenzend an den Bebauungsplan sind 4 Gewerbebetriebe vorhanden, durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind die vorhandenen Gewerblichen Nutzungen weiterhin zulässig und auch neue gewerbliche Nutzungen sind möglich im Rahmen des § 34 BauGB. Die Aufhebung des Bebauungsplanes bewirkt keine neue bzw. zusätzliche Einschränkungen für die gewerbliche Nutzung.

Zwei Gewerbebetriebe sind in der Straße Dorfstraße 20a/b ist in einem Einfamilienhaus Wohngebäude angesiedelt und betreiben Dienstleistung als Kurier und Versicherungsmakler. Vor Ort ist ein Büro vorhanden und Schallemissionen entstehen durch geringfügigen dienstlichen PKW-Verkehr, der auch die Schallschutzwerte eines allgemeinen Wohngebietes nicht überschreitet.

Der Gewerbebetrieb im der Straße Pastower Weg 21 ist in einem Einfamilienhaus Wohngebäude angesiedelt und betreibt den Einbau genormter Baufertigteile. Vor Ort ist ein Büro vorhanden und Schallemissionen entstehen durch geringfügigen dienstlichen PKW-Verkehr, der auch die Schallschutzwerte eines allgemeinen Wohngebietes nicht überschreitet.

Der Gewerbebetrieb im der Straße Pastower Weg 22a ist in einem Wohngebäude vorgelagerten Gebäudeteil angesiedelt und betrieben wird Kfz-Handel und Handwerk. Vor Ort ist ein Büro und eine kleine Kfz-Werkstatt vorhanden. Schallemissionen entstehen durch geringfügigen dienstlichen PKW-Verkehr. Die Kfz-Werkstatt überschreitet die Schallschutzwerte eines allgemeinen Wohngebietes nicht.

7 Rechtliche Grundlagen nach der Aufhebung

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes wird der überwiegende Teil des Geltungsbereiches planungsrechtlich als Außenbereich nach §34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen sein. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m nördlich der Ortslage Roggentin enthält Festsetzungen, die der geplanten Bebauung mit einer Reihenhauswohnsiedlung entgegenstehen, da das Missverhältnis zwischen derzeit geforderten 50 zu 50 zwischen Wohnbebauung und gewerblicher Nutzung weiter verschärft werden würde. Das Vorhaben ist damit auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht möglich. Ferner sind die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit den errichteten Gebäuden nicht umfassend umgesetzt. Dies begründet die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Mit der Umwandlung hin zur Bebauung nach den Vorgaben nach §34 BauGB und der Umsetzung des Vorhabens der Reihenhaussiedlung auf dem Grundstück Am Campus 38 in 18184 Roggentin wird eine homogene Bebauung mit ausgeglichenen Nutzungseigenschaften geschaffen, es ergibt sich ein angenehmes harmonisches Gesamtbild für den Bereich des Ortes. Damit sind in diesem Bereich aus Sicht der Gemeinde zusätzliche kommunale Bauleitplanungen nicht mehr erforderlich.

Alle mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt sind im Rahmen der beiliegenden Umweltprüfung und des Umweltberichtes durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu prüfen.

8 Planungsschaden/Vertrauensschaden

Nach §42 BauGB besteht eine Entschädigungspflicht durch eine Wertminderung des Grundstücks wegen Aufhebung oder Änderung einer zulässigen Nutzung nur, wenn sie innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert wird. Diese Frist ist verstrichen. Darüber hinaus bestehen Entschädigungsansprüche nur, wenn durch die Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die tatsächlich ausgeübte Nutzung oder wirtschaftliche Verwertung erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Das Grundstück, dass durch Aufhebung betroffen ist, wurde bisher gewerblich genutzt. Die zukünftig vorgesehene Nutzung durch Wohnen zieht eine Aufwertung mit sich. Dass Eigentümer oder in Ausübung ihrer Nutzungsrechte sonstige Nutzungsberechtigte im berechtigten Vertrauen auf den Bestand des rechtskräftigen Bebauungsplanes Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten getroffen haben, die nach § 39 BauGB zu entschädigen gewesen wären, ist zum heutigen Zeitpunkt nicht bekannt, im Übrigen auch infolge der oben genannten Gründe unschädlich.

9 Kosten

Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Roggentin wurde gemäß § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten geschlossen, so dass der Gemeinde keine Kosten entstehen.

10 Umweltauswirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes beinhaltet einen Umweltbericht und eine Betrachtung naturschutzrechtlicher Schutzgüter und dem Schutzgut Mensch. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m nördlich der Ortslage Roggentin sind weder erheblich vorteilhafte noch negative Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft zu erwarten. Das beantragte Vorhaben (Errichtung einer Reihenhaussiedlung) und die damit verbundene Anlage kleiner privater Grünflächen bringt eher - im Gegensatz zur aktuellen Nutzung als Gewerbe mit einem hohen Grad der Versiegelung - eine Verringerung des Versiegelungsgrades und vergleichbar positive Umweltbewertung mit sich.

UMWELTBERICHT

Um darzustellen, ob und welche Auswirkungen die Planung auf die Umwelt hat, ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) für die Aufhebung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes ein Umweltbericht zu erstellen.

Planziel der Aufhebung des bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr.8 „Roggentin - Nord“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen, um auf dem Grundstück Am Campus 38 (Flurstücke 50/26, 50/27 und 54/4) eine Reihenhausanlage errichten zu können.

Das Grundstück ist Bestandteil des B-Plan-Gebietes, in dem je zur Hälfte Wohngebiete und Gewerbeflächen geschaffen werden sollten. Das B-Plan-Gebiet ist vollständig bebaut, allerdings fast nur mit Wohngebäuden, so dass der Bau von weiteren Wohngebäuden auf der Grundlage des rechtskräftigen B-Planes nicht möglich ist.

Die Fläche befindet sich in Privateigentum und wird von dem Vorhabenträger gekauft.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Roggentin wird gemäß § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der alle weiteren mit dem Vorhaben verbundenen Belange regelt.

Die geplante Bebauung mit einer Reihenhaussiedlung wird nach § 34 BauGB entstehen. Der weitere Bestand im Geltungsbereich wird gesetzlich gesichert.

Das Vorhaben steht in Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen.

In Bezug auf die Fauna erfolgte in einem eigenständigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung. Danach könnten insbesondere durch den Abriss der Halle Fledermäuse und, falls Gehölzbestände gerodet werden, Brutvögel betroffen sein. Daher wurden Bauzeitenregelungen sowie Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen festgelegt. Diese Regelungen werden Bestandteil des städtebaulichen Vertrages.

Die Grundflächenzahl für den Bereich des B-Plan-Gebietes, der überplant werden soll, beträgt 0,6, das bedeutet, dass 60 % des jeweiligen Grundstücks überbaut werden dürfen. Demzufolge ist die Fläche mit einer Lage- und Produktionshalle und mit Stellplätzen nahezu vollständig befestigt. Die Versiegelung wird bei dem Bau der Reihenhausanlage reduziert, so dass von dem Vorhaben keine ausgleichspflichtigen Eingriffe ausgehen.

Die Emissionen (Gerüche, Lärm) der derzeitigen gewerblichen Bebauung sind höher als die der geplanten Bebauung.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer oder Kultur- und Sachgüter im Plangebiet. Natura 2000-Gebiete werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.
Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Da das Plangebiet bereits bebaut ist, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen, des Boden- und Wasserhaushaltes, des Klimas, der Luft, der Landschaft, der Natura 2000-Gebiete, der Menschen und ihrer Gesundheit sowie der Kultur- und Sachgüter aus.

Anlage:

Auszug aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr.8 für das Mischgebiet „Roggentin-Nord“ zwischen der Dorfstraße zur B110 und der Bebauung am Pastower Weg und bis zu 250m nördlich der Ortslage Roggentin

Gemeinde Roggentin, den
Siegel

.....
Bürgermeister/In

Ablauf:

- Vorentwurf
- Frühzeitige Beteiligung Betroffener (öffentliche Auslegung)
- Billigung durch Gemeindebeschluss
- Entwurf
- Beteiligung Betroffener (öffentliche Auslegung)
- Aufforderung zur Stellungnahme
- Beteiligung übergeordneter Raumordnung (Landesplanungsamt)
- Aufstellungsbeschluss